

Kinderschutzkonzept

Waldkindergarten Waldwichtel e.V.

Stand Mai 2025



Waldwichtel e.V.

Waldkindergarten Köln-Brück

Robert-Schuman-Str. 56 a

51109 Köln

leitung@waldwichtel-koeln.de

<http://www.waldwichtel-koeln.de>

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Vorwort	3
1. Unser Leitbild	3
2. Risikoanalyse zum Schutzkonzept	5
3. Selbstverpflichtungserklärungen	8
3.2 Verhaltenskodex Waldwichtel e.V.	8
3.2 Verhaltensampel	9
4. Präventionsmaßnahmen	10
4.1 Präventive pädagogische Inhalte	11
4.2 Zusammenarbeit mit den Eltern	11
4.3 Professionelles Personalmanagement	12
5. Sexualpädagogisches Konzept	13
5.1 Kindliche Sexualität vs. Erwachsenensexualität	13
5.2 Positive Sexualerziehung	14
5.3 Sexualpädagogische Sprache	14
5.4 Regeln für Körpererkundungsspiele ("Doktorspiele")	15
5.4.1 Umgang mit Grenzverletzungen bei Doktorspielen	16
6. Partizipation und Beschwerdeverfahren	17
6.1 Partizipationsmöglichkeiten bei den Waldwichteln	18
6.2 Beschwerdemöglichkeiten bei den Waldwichteln	19
7. Formen von Kindeswohlgefährdung, Übergriffen, Grenzverletzungen in der Kita	20
7.1 Klärung – Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor?	20
7.2 Grenzverletzendes und übergriffiges Verhalten von Kindern	21
7.3 Grenzverletzungen durch Erwachsene	22
7.4 Übergriffe durch Erwachsenen	23
7.4.1 Täterstrategien bei sexuellen Übergriffen	25
8. Verfahren bei Übergriffen unter Kindern	25
8.1 Zuwendung zum passiven/betroffenen Kind	27
8.2 Zuwendung zum aktiven/übergriffigen Kind	27
8.3 Gespräch mit unbeteiligten Kindern der Gruppe	28
8.4 Steuerung des Prozesses durch das pädagogische Personal, die Kindergartenleitung und den Vorstand	29
8.5 Einbeziehung der Sorgeberechtigten	29
8.6 Zusammenfassung - Übergriffe unter Kindern:	31
9. Verfahren bei vermuteten Übergriffen durch Mitarbeitende innerhalb des Waldkindergartens Waldwichtel e.V.	32
9.1 Erhärtung des Verdachts – Einleitung von Interventionsmaßnahmen	33
9.2 Interventionsmaßnahmen	34
9.3 Aufarbeitung	34
9.3.1 Aufarbeitung Kinder	34
9.3.2 Aufarbeitung Eltern	35
9.3.3 Aufarbeitung Fachkräfte	35
9.4 Umgang mit fälschlichen Verdacht – Rehabilitation von Mitarbeitenden	35

9.5 Prozessablauf bei vermutetem Übergriff durch Mitarbeitende innerhalb des Waldkindergartens	36
10 Kindeswohlgefährdung außerhalb der Kindertagesstätte nach § 8a	38
10.1 Verfahrensablauf bei vermuteter Kindeswohlgefährdung außerhalb der Kita nach § 8a	39
10.2 Unterscheidung zwischen Kindeswohlgefährdungen nach § 8a und Kindeswohlgefährdungen nach § 47	40
11. Kindeswohlgefährdung & besondere Vorkommnisse innerhalb der Kindertagesstätte nach § 47	41
11.1 Beispiele für Ereignisse oder Entwicklungen in Form von besonderen Vorkommnissen nach § 47	41
11.2 Zuständigkeiten bei besonderen Vorkommnissen nach § 47	43
Vgl: LVR Rheinland	43
12. Vorgang bei Meldungen von Kinderschutzvorfällen an das Landesjugendamt	45
13. Fortbildung, Fachberatung	46
14. Dokumentation	47
15. Anhang & Arbeitshilfen	48
15.1 Arbeitshilfe Elterngespräche im Kontext möglicher Kindeswohlgefährdung	48
15.2 Arbeitshilfe Gefährdungseinschätzungsbogen	50
15.3 Arbeitshilfe Dokumentationsbogen Elterngespräch	51
15.4 Dokumentationsbogen - Wahrnehmung Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	52
15.5 Schweigepflichtsentbindung Vordruck	53
15.6 Selbstauskunftserklärung bei fehlendem Führungszeugnis	54
16. Gesetzliche Grundlagen	55
16.1 Relevante Kinderrechte	55
16.2 Weitere relevante Gesetzesgrundlagen über die Rechte der Kinder hinaus:	56
17. Anlaufstellen und externe Hilfen	57
18.. Literatur und Quellenangaben	60

Vorwort

Dieses Schutzkonzept ist ein lebendiges Schutzkonzept, welches niemals als fertig anzusehen ist und aktiv gelebt werden muss. Es gilt das Prinzip der stetigen Überarbeitung und Revision. Gültigkeit hat jeweils die aktuelle Fassung, welche an zentralen Orten (Büro und Bauwagen) der Einrichtung aufbewahrt wird.

Passagen, welche einer Überarbeitung oder einer Weiterentwicklung und Implementierung in den Strukturen der Einrichtung bedürfen, sind **gelb** hinterlegt.

Als inhaltliche Orientierung und Vorlage diene insbesondere auch die "Arbeitshilfe - Inklusiver Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen" des LVR - Rheinlands (2024).

1. Unser Leitbild

Als demokratische Einrichtung unter anderem mit den Schwerpunkten Umwelterziehung sowie Wald- und Naturpädagogik fühlen wir uns in besonderer Weise den Werten des Grundgesetzes¹ und der UN Menschenrechtscharta² verpflichtet. **Wir vertreten ein Menschenbild, das jedem Menschen unabhängig von Alter, Herkunft, Nationalität und Leistung die gleiche Würde und den gleichen Wert beimisst.** Wir fördern das Verständnis für demokratische Grundrechte und die Werte, die in der Verfassung verankert sind.

Das Miteinander in der Kindergartengemeinschaft wird von unserem Leitbild und dem pädagogischen Konzept getragen. Sie sichern die Freiheit jedes Einzelnen und bilden gleichzeitig den Schutzrahmen für eine **vertrauensvolle, verlässliche Umgebung**, in der Angst, Gewalt, Mobbing und falsche Autorität keinen Raum haben.

Wir setzen uns ein für ein respektvolles Miteinander aller. Toleranz bedeutet für uns, Vielfaltigkeit zu leben, in der Intoleranz keinen Platz hat. Wir erkennen die Tatsache an, dass Menschen unterschiedliche Meinungen und Lebensentwürfe haben. Wir tolerieren diese, solange sie nicht im Widerspruch zu unserem Leitbild stehen.

Abwertende Ideologien, Verschwörungserzählungen, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (wie Antisemitismus, Rassismus, Homo-/Trans-/Queer-feindlichkeit, Sexismus, Behindertenfeindlichkeit oder Islamfeindlichkeit), Nationalismus und völkisches Denken haben keinen Platz im Kindergarten der Waldwichtel.

Darum stehen wir als Kindergartengemeinschaft in der Verantwortung, menschenverachtenden Denkansätzen und Äußerungen, die geeignet sind, Feindschaft gegenüber Menschen zu säen, die anders sind, entgegenzutreten.

Unser Kindergarten steht auf dem Boden des Grundgesetzes. **Demokratische Teilhabe ist Grundlage der alltäglichen Praxis.** Im Rahmen des Leitbildes haben Kinder und Erwachsene Mitspracherecht und die Möglichkeit zur demokratischen Mitgestaltung.

¹ Bundesamt für Justiz: "Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland".

Letzter Aufruf: 01.04.2025, 12:00 Uhr. <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html>

² Unric – Regionales Informationszentrum der Vereinten Nationen: "Allgemeine Erklärung der Menschenrechte".
Letzter Aufruf: 01.04.2025, 12:00 Uhr. <https://unric.org/de/allgemeine-erklaerung-menschenrechte/>

Die Freiheit in unserem Kindergarten fußt auf einem friedlichen Miteinander, gegenseitiger Achtung und Wertschätzung. Wir leben Freiwilligkeit, Selbstbestimmung, Individualität und freie Entfaltung, die aber nicht zu Lasten anderer gehen darf. Wir fördern selbstgewählte und persönliche Verantwortung.

Die **Kindergartengemeinschaft** setzt sich zusammen aus den **Kindern**, dem **pädagogischen Personal**, dem **Vorstand** und den **Eltern**.

Erwachsene und Kinder der Kindergartengemeinschaft begegnen sich mit Respekt. Die Erwachsenen tragen in besonderer Weise Verantwortung für die Gestaltung einer gleichwürdigen Beziehung im täglichen Miteinander.

Unser Kindergarten bietet einen schützenden Rahmen, der freie Entfaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten garantiert.

Kinder lernen in unserem Kindergarten, **sich selbst und andere anzunehmen, wie sie sind**. Sie dürfen sich und die Welt um sie herum erforschen, Erfahrungen sammeln, ihre Neugier bewahren und dabei auch Fehler machen und reflektieren. Sie lernen, im sozialen Miteinander Entscheidungen zu treffen, Verantwortung für sich und andere zu übernehmen und die eigenen Grenzen zu erkennen.

Wir fördern das Lernen aus eigener Motivation und die individuelle, kreative Herangehensweise an Inhalte. **Die Wissensvermittlung basiert auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft.**

Das Leitbild wurde gemeinsam von Eltern, pädagogischem Personal und Trägerverein (<https://www.paritaet-nrw.org>) erstellt. Erweiterungen und Veränderungen können nur in gegenseitigem Einvernehmen erfolgen. **In unserem Kindergarten sind alle Menschen willkommen, die unser Leitbild und das pädagogische Konzept annehmen.** Mit Eintritt in den Verein der Waldwichtel sehen wir dieses demokratische Leitbild als Konkludent angenommen. Verstöße gegen dieses Leitbild, sowie anderweitige Verfassungs- und demokratiefeindliche Aussagen und Veröffentlichungen können demnach zum Ausschluss aus dem Kindergarten Waldwichtel e.V. führen.

2. Risikoanalyse zum Schutzkonzept

Folgende Risikofaktoren wurden im März 2025 geprüft und erste Maßnahmen entwickelt. Risikoanalyse soll 1x jährlich stattfinden und bildet die Grundlage für dieses Schutzkonzept. Nächste Überprüfung: Frühjahr 2026.

Prüfbereich	Maßnahmen
Strukturelle Risikofaktoren Kindergarten befindet sich im offenen Gelände: => Möglichkeit des Weglaufens, Zutritt Fremder, Wildbegegnungen, Hundebegegnungen, Verschmutzung der umliegenden Parkplätze, Gefahr durch Fahrzeuge Sichtbereiche, die sich im Lauf der Jahreszeiten verändern (Aufsicht, Spielen außerhalb direkter Sichtweite, mögliche Grenzverletzungen, Übergriffe, Gewalt) Kinder, die sich sprachlich nicht gut äußern können (U3, Kinder mit Teilhabebedarf) Kinder, die Unterstützung beim Toilettengang brauchen Spielort Wald (Baumsturz, Astfall, Dornen, Zecken, Kälte, Extremwetterlagen, Giftpflanzen, Sonne, Hygiene und Hundekot (...)) Spiel mit Stöcken, Arbeit mit Werkzeug, Spiel am Wasser, Klettern und Fallen	Strukturelle Maßnahmen Pflege der Totholzhecke, Hinzufügen von Törchen auf dem Bauwagenplatz Einüben und Festlegen von räumlichen Grenzen (Haltepunkte, Spielortgrenzen, etc.). Aufenthalt der Kinder in Sichtweite. Betreuungsschlüssel von mindestens 3 Personen im Wald. 2 Personen am Bauwagenplatz => Begrenzung der Kinderzahl. Kontinuierliche sprachliche Befähigung und regelmäßige Information der Kinder über ihre Rechte, mit besonderem Augenmerk auf Unterstützung und Begleitung, falls notwendig, regelmäßige Aktualisierung der Kinderschutzgrundlagen. Sichtschutz vor Fremden bei Toilettengängen/Wickeln/Umziehen. Allgemein: Leben eines Vier-Augen-Prinzips bei kritischen Situationen (offene Türen, Sichtweite). Schließung der Kita bei Gefahrensituationen. Aufsuchen der Rettungspunkte bzw. Notunterkunft in Gefahrensituationen, Regelmäßige Präventionsschulung/Unterweisungen Personal (Waldsicherheit, Hygiene, Brandschutz, Notfallkonzept). Regelmäßige Gefahrenaufklärung- und Übungen für die Kinder zu Gefahren im Wald und im Straßenverkehr

Risikofaktoren auf Ebene der Zielgruppe Kinder mit unterschiedlichen Bedürfnissen, Einschränkungen und Erfahrungen. Kinder mit unterschiedlichem Entwicklungsstand und Fähigkeiten (Sprachfähigkeit, Selbstwert, Ängste, Stellung in der Gruppe, herausforderndes Verhalten, körperliche Überforderung/Erschöpfung/Krankheit)	Maßnahmen auf Ebene der Zielgruppe Aufmerksame Beobachtung, Begleitung und Unterstützung, Fokussierung der Sozialstruktur in Beobachtungen und Austausch, klare Regeln des Miteinanders und der Aufsicht, Stärkung von sozialen/emotionalen Kompetenzen, Anbieten von "Ruheräumen", angemessene Kleidung, ggfs. Kontaktaufnahme zu den Eltern/Abholen der Kinder
Risikofaktoren auf Ebene des Personals Mitarbeiterfluktuation, Personalausfälle, fachliche Qualifikation, anstrengende Tätigkeit (Kälte, Nässe, Schmutz, sitzen am Boden, Kinder tragen, Bollerwagen über unwegsames Gelände ziehen, kranke Kinder, kein ergonomischer Arbeitsplatz), Stress und Überlastung.	Maßnahmen auf Ebene des Personals Strukturen und Zeiten für kollegialen Austausch, Supervision, offene und wertschätzende Kommunikation auf allen Ebenen, Verfahren zur Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen, Qualifikationsangebote, Mitarbeitendengespräche, Mitarbeiter*innenbefragung, Selbstverpflichtungserklärung, Angebote zur Entlastung, präventive Gesundheitsangebote.
Risikofaktoren auf pädagogischer Beziehungsebene Machtgefälle, Nähe-Distanzebene, pädagogische Grenzsituation, Austesten von Grenzen.	Maßnahmen auf pädagogischer Beziehungsebene Struktur zur Reflexion (Supervision, Teamsitzung), Feedbackkultur, Reflexion der eigenen individuellen Erfahrungen mit Nähe/Distanz, Sexualpädagogische Konzeption, Verhaltensampel, bewusste Sprache, gewaltfreie Kommunikation, Prinzip: Lernen am Modell, Wertschätzende und offene Haltung als Grundprinzip des Miteinanders in der Kindertagengemeinschaft, Reflexions- und Feedbackmethoden für die Kinder in der Kindergartenstruktur, Beschwerdeverfahren für Kinder/Kinderparlament
Risikofaktoren durch die Kultur der Organisation/Haltung der Mitarbeitenden Machtgefälle, Umgang mit sensiblen Daten, wechselnder Vorstand, Rollenkonflikte durch das Prinzip Elterninitiative (Vorstand zugleich Eltern/Arbeitgeber)	Maßnahmen in Bezug auf die Kultur der Organisation/Haltung der Mitarbeitenden Klare Aufgabenteilung, Anbindung an den Paritätischen als Dachverband, Mitarbeitenden Handbuch,

	Feedbackkultur, Supervision, jährliche Mitarbeiter*innengespräche, Meldestrukturen , externe Beratungsmöglichkeiten, Datenschutzrichtlinien , Datenschutzbeauftragter, Konzeption, Verschriftlichung aller Verfahren
Risikofaktoren bei der Nutzung digitaler Medien Umgang mit Sensiblen Daten/Fotos Erreichbarkeit im Wald Einschränkung der Aufsichtspflicht durch Nutzung Zugriff durch Kinder	Maßnahmen bei der Nutzung digitaler Medien Fragen um Erlaubnis der Kinder vor Aufnahmen, Einverständniserklärung der Eltern, Datenschutzbeauftragter, Reflexion und Festlegung von Regelungen zur Nutzung digitaler Medien , Datenschutzrichtlinien , Regelmäßige Prüfung der Netzabdeckung Nutzung nur zu festgelegten Zeiten Passwortschutz, Nutzung unter Aufsicht

3. Selbstverpflichtungserklärungen

3.2 Verhaltenskodex Waldwichtel e.V.

Kinder haben ein Recht auf Schutz und Hilfe in körperlichen und seelischen Notlagen. Wir ermutigen die Kinder, sich an Vertrauenspersonen zu wenden, wenn sie Hilfe brauchen.

Hilfe holen ist kein Petzen. Damit die Kinder in unseren Waldkindergärten einen sicheren Ort finden, haben wir klare Regeln des Miteinanders vereinbart. Besonderes Augenmerk haben wir auf die Themen Macht, Nähe und Distanz, Umgang mit Regelbrüchen, Kommunikation gelegt. **Unseren Verhaltenskodex haben wir im Team entwickelt und lassen ihn von allen Mitarbeitenden verpflichtend zu Beginn der Einarbeitung unterschreiben:**

Verhaltenskodex Waldwichtel e.V.

1. Ich verpflichte mich, Kinder und ihre Familien und Mitarbeitende vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Vernachlässigung zu schützen. Ich achte dabei auch auf Anzeichen von Vernachlässigung.
2. Ich achte auf die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der mir anvertrauten Kinder und der Erwachsenen im Waldkindergarten und schütze sie.
3. Ich respektiere den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Kinder und Mitarbeitenden und trete ihnen grundlegend mit Wertschätzung, Respekt und Wohlwollen gegenüber.
4. Gemeinsam mit anderen unterstütze ich die Kinder in ihrer Entwicklung und biete ihnen Möglichkeiten, ihr Selbstbewusstsein zu stärken und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört auch das Recht der Kinder auf einen Umgang mit Sexualität, das Recht auf Teilhabe und Mitbestimmung, sowie das Recht auf Beschwerde.
5. Mit der mir übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam um. Ich weiß um das asymmetrische Machtverhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern. Ich missbrauche meine Rolle als Mitarbeitende*r nicht für verbales und nonverbales abwertendes, verletzendes und ausgrenzendes Verhalten.
6. Ich ermutige Kinder dazu, sich vertrauensvoll an Mitarbeitende oder Eltern zu wenden und ihnen die Dinge zu erzählen, die sie bedrücken.
7. Ich verpflichte mich dazu, Situationen anzusprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in Gruppe/Team zu schaffen und zu erhalten.
8. Ich nehme Hinweise und Beschwerden von Mitarbeitenden, Kindern, Eltern, Praktikant*innen und anderen Personen ernst und gehe diesen nach.
9. Ich kenne und aktiviere die Verfahrenswege bei allen Formen von (vermuteter) Kindeswohlgefährdung und die entsprechenden Ansprechpersonen.
10. Ich beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
11. Ich verpflichte mich zu einem reflektierten Umgang mit elektronischen Medien im Beisein der Kinder. Ich achte das Recht am eigenen Bild und gehe verantwortungsvoll mit dem Bildmaterial der mir anvertrauten Personen um.

Diesem Verhaltenskodex fühle ich mich verpflichtet und setze ihn um.

_____ Datum / Unterschrift Mitarbeiter*in

3.2 Verhaltensampel

Rote Lampe:

Dieses Verhalten ist immer falsch, und Fachkräfte können angezeigt und bestraft werden. Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit!

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Körperliche Übergriffe (Anspucken/Schütteln/Schlagen) • Bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht • Kindern keine Intimsphäre zugestehen (bspw. Umziehen vor allen) • Diskriminieren • Kinder ungefragt berühren/auf den Schoß nehmen/hochheben • Angst einjagen und bedrohen, zwingen • Vorführen/bloßstellen | <ul style="list-style-type: none"> • Kinder küssen • unangemessener Körperkontakt • Intimbereich außerhalb von Pflegesituationen berühren • Nutzung unsachgemäßer Materialien zur Sexualaufklärung • Weitermachen, wenn ein Kind "Stopp" sagt. • Aufreizende Kleidung tragen • Grenzverletzende/übergriffige Strafen • Fotos von Kindern ins Internet stellen • Kinder Einsperren |
|---|--|

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Anschreien, Stimme erheben • Sich nicht an Verabredungen halten • Lügen • Sozialer Ausschluss • Auslachen, herabsetzen • Strukturelles autoritäres Verhalten • Ständiges Loben und belohnen • Bewusstes Wegschauen • Keine Regeln und Grenzen setzen • Regeln willkürlich ändern | <ul style="list-style-type: none"> • Defizitorientierung • Eltern/Familie beleidigen • Kinder überfordern • Intimität des Toilettengangs nicht wahren • Sich immer wieder nur mit bestimmten Kindern zurückziehen • Wut und eigene Emotionen an Kindern auslassen |
|---|---|

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Ressourcenorientiert arbeiten • Verlässlichkeit • Bewusste Kommunikation • Altersgerechter Körperkontakt • Konsequenz sein • Unterstützung bei der Körperpflege • Kinder trösten, reflektiertes Loben • Regelkonform verhalten • Kindern Körperkontakt geben, wenn sie es möchten (Schoß, Arm, ...) • Kinder und Eltern wertschätzen • Gemeinsam spielen | <ul style="list-style-type: none"> • Anleitung und Unterstützung beim An- und Ausziehen • Hilfe zur Selbsthilfe geben • Aufmerksam zuhören, ausreden lassen • Positives Rollenbild leben • Transparenz • Professionelles Wickeln • Den Gefühlen der Kinder Raum geben • Grenzen aufzeigen, altersgerechte Aufklärung leisten • Gewaltfreie Konfliktlösungen • Flexibilität, situatives Arbeiten |
|--|---|

Ich kenne die Inhalte der Verhaltensampel und erkenne diese an:

Datum / Unterschrift Mitarbeiter*in

4. Präventionsmaßnahmen

Wer im Waldkindergarten Waldwichtel e.V. arbeitet muss folgende formale Kinderschutzgrundlagen erfüllen:

- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
- Auseinandersetzung mit dem Schutzkonzept, Unterschreiben der Verhaltenskodex-Vereinbarung und der Inhalte der Verhaltensampel
- Einarbeitung/Schulung zum Kinderschutzkonzept

Der Vereinsvorstand stellt analog §72 a SGB VIII sicher, dass er für die Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen haupt- oder nebenamtlich oder ehrenamtlich beschäftigt, die wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174-174c, 176-180a, 181 1, 182-184f, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind. **Hierzu lässt er sich vor Aufnahme der Tätigkeit sowie in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren von den betroffenen Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz vorlegen.**

Sollte dies auf Grund einer kurzfristigen Einstellung nicht möglich sein, wird vom Bewerber eine Selbstauskunftserklärung zum erweiterten Führungszeugnis eingeholt.

In unserer Risikoanalyse haben wir mögliche Risikofaktoren im Waldkindergarten identifiziert, in denen Kinder durch Erwachsene oder andere Kinder in Bedrängnis geraten können oder in ihren persönlichen Grenzen und ihrer Intimsphäre verletzt werden könnten. Dies kann z.B. in Spielsituationen außer Sichtweite, bei Toilettengängen, Wickeln oder Umziehen im Wald und bei Zusammentreffen mit fremden Erwachsenen an öffentlichen Plätzen oder Ausflügen geschehen.

Wir haben ein besonderes Augenmerk auf diese Situationen, um den Kindern Schutz zu gewähren. **Wer Notsituationen wahrnimmt, ist für Unterstützung und Abhilfe verantwortlich!**

Kinder mit Teilhabebedarf erfahren die besondere Fürsorge und Förderung, die sie brauchen. Auf die Persönlichkeitsentwicklung und die Stärkung des Selbstbewusstseins legen wir einen besonderen Fokus. Auch der Abbau von hierarchischen und autoritären Strukturen dient der Präventionsarbeit.³ Gemeinschaft, Vertrauen, Loyalität, Achtung, Zuverlässigkeit, Naturverbundenheit, Verantwortung, Gleichwürdigkeit, Authentizität und eine wertschätzende Haltung sind gelebte Werte im Waldkindergarten Waldwichtel e.V.. Wir pflegen eine Kultur des Miteinanders und der gelebten Vielfalt. Für uns ist jedes Kind richtig und einzigartig (siehe Konzeption/Leitbild). Eltern und Mitarbeitende kennen die Möglichkeiten für Beschwerden und werden regelmäßig auf diese hingewiesen.

³ Vgl. Bawidamann, Anja. Oeffling, Yvonne. Straubinger, Petra u.A.: Kinderschutz zwischen Wald und Wiese. Schutzkonzepte gegen sexuellen Missbrauch in Waldkindergärten. Amyna e.V. München: 2019. S.3

Weitere Präventionsmaßnahmen/Konzepte zum Kinderschutz

- Bauwagensicherheitsbegehungen
- Waldsicherheitsmaßnahmen / Waldsicherheitsbegehungen
- Brandschutzordnung
- Sicherheitskonzept
- Datenschutzkonzept
- Rahmenhygieneplan
- Notfallplan
- Zusammenarbeit Unfallkasse
- Erste Hilfe Training
- Qualitätssicherungsverfahren
- Beobachtung und Dokumentation
- Sexualpädagogisches Konzept

4.1 Präventive pädagogische Inhalte

- Die pädagogischen Fachkräfte der Waldwichtel haben einen besonderen Fokus auf die Themen körperliche und sexuelle Bildung und initiieren regelmäßig Gesprächs- und Lernanlässe zu folgenden Themen:
Das bin ich, meine Gefühle / Umgang mit Gefühlen, mein Körper, meine Rechte, Nein und Stopp, Grenzen.
- Mit den Kindern werden kindgerechte Beschwerdeverfahren erarbeitet und eingeübt.
- Außerdem werden die Kinder im Waldkindergarten regelmäßig zu Themen wie Waldsicherheit, Hygiene, Verkehrserziehung, Brandschutz geschult.

4.2 Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Eltern oder Erziehungsberechtigten sind in der Regel die beständigsten Bezugspersonen und die Experten für ihre Kinder.

Die pädagogischen Fachkräfte arbeiten in Erziehungspartnerschaft mit ihnen zusammen und tauschen sich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, zu einem festen Gespräch über die Belange und die Entwicklung der Kinder aus.

Die Arbeit bei den Waldwichteln soll für alle Eltern offen und transparent sein. Die Möglichkeit der Hospitation für Eltern ist nach Absprache jederzeit möglich und gewünscht.

Auch zu Themen wie Kinderrechte, partizipatorische Umgangsformen, Beschwerdeverfahren, Sexualerziehung erhalten die Eltern im Waldkindergarten Waldwichtel e.V. Informationen und die Möglichkeit zum Austausch.

Eltern übernehmen im laufenden Betrieb der Kita keine pädagogischen Aufgaben und werden bei der Betreuung eingesetzt. Bei Ausflügen werden Eltern als Unterstützung eingesetzt. Hierbei übernehmen diese keinerlei pflegerischen Aufgaben.

Konkret ist die Elternzusammenarbeit in unserer Konzeption festgehalten.

4.3 Professionelles Personalmanagement

Träger und Leitung des Waldkindergarten Waldwichtel e.V. sorgen für klare Strukturen und eine transparente Aufgabenverteilung. Durch geklärte Verantwortlichkeiten und feste Strukturen werden Bewerber*innen auf den Bereich Kinderschutz geprüft, dazu befragt und darüber informiert, so dass es auch nach außen transparent wird, dass der Waldkindergarten Waldwichtel e.V. keinen Raum für übergriffiges Verhalten bietet. Jede*r Mitarbeitende muss dem Vereinsvorstand vor Beginn seiner Tätigkeit ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. In den ersten Tagen der Einarbeitung ist eine Auseinandersetzung mit diesem Schutzkonzept verpflichtend. Der Verhaltenskodex und die Verhaltensampel muss unterschrieben werden und wird in der Personalakte abgelegt.

5. Sexualpädagogisches Konzept

Unsere sexualpädagogische Haltung fußt auf folgendem Zitat der WHO:

„Human beings are sexual from birth. Sexual development occurs in a series of stages, and the full realization of human potential includes the development of sexual health and sexuality across the lifespan. Sexuality is an integral part of human development, and children should be provided with appropriate education and guidance in a supportive and protective environment.“⁴

5.1 Kindliche Sexualität vs. Erwachsenensexualität

Kindliche Sexualität unterscheidet sich grundlegend von erwachsener Sexualität und ist nicht mit dieser gleichzusetzen:

Kindliche Sexualität ist eher... ⁵	Erwachsenensexualität ist eher...
Spontan, neugierig, spielerisch: nicht auf zukünftige Handlungen orientiert	Zielgerichtet: auf Erregung, Befriedigung, körperliche Vereinigung, evtl. Fortpflanzung ausgerichtet
Ganzheitlich und vielfältig: intensives Erleben des Körpers mit allen Sinnen, keine Trennung von Zärtlichkeit, Schmusen und genitaler Sexualität	Eingeschränkte Ausrichtung: bezieht sich überwiegend auf Geschlechtsorgane (genital orientiert, leistungsorientiert, tabuisiert)
Unbefangen und schamfrei: normfrei, wertfrei und unbewusst	Befangen und schamhaft: unterliegt gesellschaftlichen/religiösen und moralischen Normen und Regeln, gesellschaftliche und biologische Folgen werden mitgedacht
Eher egozentrisch	Meist beziehungsorientiert
Situationsbedingte Auswahl der Spielpartner*innen: Entdecken und Erproben in Körpererkundungs- und Rollenspielen	Wird meist mit ausgewählten Sexualpartner*innen praktiziert
Sorgenfrei: Wunsch nach Nähe, Geborgenheit, Vertrauen stehen im Vordergrund	Auch negativ konnotiert: Blick auf dunkle und problematische Seiten der Sexualität
Schaffen von Wohlgefühl beim Kuscheln, Schmusen, Kraulen	Auf Erregung und Befriedigung ausgerichtet
Sexuelle Fantasien und Erotika sind dem Kind fremd	Erotische Aspekte: Lustvoll mit sexuellen Phantasien

⁴ World Health Organization: "Defining sexual health: Report of a technical consultation on sexual health". Geneva: 2006

⁵Vgl.: Passek, Janina, Prinz, Beatrice: "Arbeitshilfe Inklusiver Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen. Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit". LVR-Landesjugendamt Rheinland. Köln/Münster: 2024. S. 24

Zwischen dem zweiten und vierten Lebensjahr entdecken Kinder, dass es mehr als ein Geschlecht gibt. Die meisten fangen an, sich selbst einem Geschlecht zuzuordnen und sich zugehörig zu fühlen. Im Zuge dessen ist das Erkunden des eigenen, aber auch der anderen Geschlechter für Kinder äußerst spannend. Dies geschieht durch viele Fragen zu Körper und Entstehung von Menschen und durch Körpererkundungsspiele ("Doktorspiele"). Siehe 5.4.

5.2 Positive Sexualerziehung

Wie in anderen Entwicklungsbereichen auch, brauchen Kinder für ihre sexuelle Entwicklung pädagogische Begleitung. Sie benötigen Raum, um sich und andere wahrzunehmen, ihre sinnlichen Erfahrungen zu machen, ihre Neugierde zu befriedigen und einen natürlichen Umgang mit ihrem Körper zu erlernen. Genauso wichtig ist es in der Sexualentwicklung der Kinder, dass die Kinder auf ihr eigenes Körpergefühl achten - was tut mir gut, in welchen Situationen fühle ich mich unwohl - und dies zu benennen. Mit einer sexualfreundlichen Erziehung können Kinder lernen, eigene Grenzen und die anderer Kinder kennenzulernen und zu respektieren. Wir möchten einen einheitlichen und klaren Umgang mit dem Thema kindlicher Sexualität schaffen, der Kindern, Eltern und pädagogischen Fachkräften Orientierung und Verlässlichkeit bietet. Dieser einheitliche Umgang wird durch einen Austausch im Team hergestellt, sodass der Schwerpunkt der sexualpädagogischen Erziehung nicht auf persönlichen Meinungen und Einstellungen, sondern auf Fachkenntnissen zur kindlichen Sexualentwicklung beruht.

Gleichzeitig berührt das Thema Sexualität bei jedem Mitarbeitenden individuelle, biografische Themen, **sodass es wichtig und gewünscht ist, dass eigene Grenzen und Hemmungen im Team benannt und akzeptiert werden.**

Zudem einigen wir uns darauf, dass Informationen zur privaten Sexualität / Liebesleben im Rahmen des Kindergartens nicht thematisiert werden.

Einige Kinder zeigen im Vorschulalter und Grundschulalter vermehrtes Interesse an Körpererkundungsspielen, den sogenannten Doktorspielen. Diese gehören zur normalen sexuellen Entwicklung. Kinder untersuchen in Rollenspielen gegenseitig ihren Körper und versuchen auf diesem Wege Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Geschlechtern auszumachen. Siehe 5.4.

5.3 Sexualpädagogische Sprache

In unserer Kita legen wir großen Wert auf eine sachliche und respektvolle, sexualpädagogische Sprache. Kinder sollen die richtigen Begriffe für ihre Körperteile, wie Penis und Vulva, kennen, um eine klare Kommunikation zu ermöglichen. Die Verwendung von kindgerechten, aber präzisen Bezeichnungen verhindert Missverständnisse und schützt die Kinder, da sie im Falle von Übergriffen oder unangemessenem Verhalten besser in der Lage sind, sich auszudrücken. Verniedlichungen oder umgangssprachliche Begriffe wie „Schniepi“ oder „Mumu“ führen oft zu Verwirrung und erschweren es den Kindern, sich zu äußern oder Hilfe zu holen.

Indem wir als Erzieher*innen diese Begriffe konsequent verwenden, vermitteln wir den Kindern ein gesundes Körperbewusstsein und die Fähigkeit, ihre eigenen Grenzen zu erkennen und zu wahren. Diese Praxis unterstützt auch die Prävention von sexuellen

Übergriffen, da Täter oft mit verharmlosenden Bezeichnungen arbeiten, um Vertrauen zu gewinnen. Bei den Waldwichteln fördern wir daher eine offene, sachliche Kommunikation und stellen sicher, dass Kinder lernen, ihre Körperteile mit den richtigen Namen zu benennen. Dies trägt dazu bei, dass Kinder in einem sicheren Umfeld aufwachsen, in dem ihre sexuellen Rechte respektiert und ihre körperlichen Grenzen geachtet werden.⁶

5.4 Regeln für Körpererkundungsspiele (“Doktorspiele”)

Damit Kinder sich bei Körpererkundungsspielen nicht verletzen und keine Grenzen überschritten werden, haben wir klare Regeln aufgestellt, die wir mit den Kindern besprechen und deren Einhaltung wir konsequent umsetzen.

Die Regeln werden kindgerecht visualisiert und sichtbar aufgehängt.

Grundbedingungen:

- Die Initiative von Körpererkundungsspielen geht **immer** von Kindern und nicht von Erwachsenen aus.
- Erwachsene haben bei den Spielen nichts zu suchen (ausgenommen regelmäßige kurze Kontrollen der Regeleinhaltung).
- Kinder müssen ähnlich alt sein (gleichrangig: Entwicklungsstufe, Status, Machtgefälle)
- Körpererkundungsspiele finden an einem geschützten Ort statt. Dies kann bei uns bspw., der Bauwagen, das Tipi oder ein natürlicher Sichtschutz sein.

Mein Körper gehört mir

- Keiner darf über den anderen bestimmen
- Jedes Kind bestimmt selbst mit wem es spielen möchte
- Jedes Kind bestimmt selbst was es spielen möchte
- Jedes Kind bestimmt wo es berührt werden möchte

Es wird nichts in Körperöffnungen gesteckt oder angeleckt.

- Es ist nur okay, wenn alle es wollen
- Wenn ein Kind Nein sagt oder ein Stopp-Zeichen zeigt, hören wir sofort auf
- Wenn sich etwas nicht schön anfühlt sagen wir Nein
- Jedes Kind darf zu jeder Zeit aufhören mitzuspielen

Hilfe holen ist richtig und wichtig

- Alle dürfen erzählen, es gibt kein Redeverbot
- Keiner darf dem Anderen weh tun
- Keiner darf dem Anderen drohen (dann bist Du nicht mehr mein Freund, ...)

Das pädagogische Personal richtet sich einheitlich nach diesen Regeln und informiert die Eltern, wenn Doktorspiele in der Gruppe Thema sind und macht transparent, wie sie damit umgehen. Gerade jüngere Kinder verfügen häufig noch nicht über eine angemessene Impulskontrolle, Selbstwahrnehmung und kommunikative Fähigkeiten. Ihnen fällt es manchmal schwer, Grenzen anderer als solche zu erkennen und einzuhalten. Auch ist es für

⁶ Vgl.: Breitenstein, M.: “Penis. Vulva. Nenne die Dinge beim Namen! Familienhilfe mit System.” 2020. Verfügbar unter: <https://familienhilfe-mit-system.de/familie-eltern-kinder/penis-scheide-nenne-die-dinge-beim-namen/> Letzter Aufruf: 06.05.2025, 13:00 Uhr

viele Kinder schwer, eigene Grenzen zu kommunizieren. Daher brauchen sie Erwachsene, die ansprechbar sind und sie begleiten. Durch transparente Regeln wissen die Kinder was erlaubt ist und was nicht und haben einen sicheren Rahmen ihrer Neugier nachzugehen. Wir Erwachsenen zeigen uns offen und zugewandt, damit sich die Kinder uns bei einem Regelverstoß anvertrauen.

5.4.1 Umgang mit Grenzverletzungen bei Doktorspielen

Wenn Grenzen bei Körpererkundungsspielen nicht eingehalten werden, bewahren wir Ruhe.

- Wir sprechen zuerst und im geschützten Rahmen mit dem Kind, dessen Grenze überschritten wurde.
- Auch mit dem aktiven Kind sprechen wir ruhig und wertschätzend, erinnern an die Regeln, spiegeln Gefühle und heben hervor, dass es am Wichtigsten ist, dass sich alle Kinder bei dem Spiel wohl fühlen. Hierbei leiten uns die Prinzipien der gewaltfreien Kommunikation.
- Wir äußern dem aktiven Kind gegenüber klar, dass grenzverletzendes Verhalten nicht geduldet wird und sorgen für einen Rahmen, in dem dies nicht wieder vorkommen kann und das Gespräch sowie die getroffenen Vereinbarungen werden bei Bedarf und situativ erneut aufgegriffen.
- Die Situation wird schriftlich dokumentiert und es findet ein Austausch im Team statt.
- Wir informieren die Eltern der beteiligten Kinder über Situationen von grenzverletzendem Verhalten.
- Wir handeln gemäß unserem Schutzkonzept: "Verfahren Übergriffe unter Kindern"

6. Partizipation und Beschwerdeverfahren

Im Kindergarten erfahren Kinder, wie Gemeinschaft zwischen ihnen und Erwachsenen außerhalb der Familie funktioniert. Sie lernen, wie Entscheidungen getroffen werden und welchen Einfluss sie selbst darauf haben können. Ihr Mitbestimmungsrecht wird in der Gestaltung ihres Alltags sichtbar. Partizipation ist hier ein wesentlicher Bestandteil demokratischer Mitbestimmung und Selbstwirksamkeit.

Bei den Waldwichteln betrachten wir Partizipation als eine wertvolle Möglichkeit, die aktiv gefördert werden soll. Wir möchten, dass alle Beteiligten in der Lage sind, ihr Umfeld mitzugestalten, auch wenn dies mit Herausforderungen verbunden ist.

In einer Kindergartengruppe treffen Menschen unterschiedlichen Alters und mit verschiedenen Bedürfnissen aufeinander. Faktoren wie Öffnungszeiten, Tagesabläufe, Wetter und Sicherheit bestimmen den Kindergartenalltag und sind nur bedingt veränderbar. Die Umsetzung von Partizipation und ihre Grenzen müssen klar und transparent zwischen Kindern, Eltern und dem Team kommuniziert werden.

Neben dem Recht zur Beteiligung haben auch Kinder, Fachkräfte und Eltern ein Beschwerderecht. Da nicht alle Kinder verbal klärende Äußerungen treffen können, ist es eine wichtige Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte, die Gefühle und Bedürfnisse der Kinder aufmerksam zu beobachten. Besonders Kinder, die sich aufgrund sprachlicher oder anderer Einschränkungen nicht deutlich ausdrücken können, benötigen besondere Aufmerksamkeit.

Wir pflegen eine Fehlerfreundlichkeit, da wir wissen, dass Menschen Fehler machen und es immer Raum für Verbesserungen gibt. Mit dieser Haltung nehmen wir Beschwerden ernst, um professionell darauf zu reagieren. Kinder und Erwachsene im Waldkindergarten Waldwichtel e.V. sollen die Erfahrung machen, dass sie sich beschweren können und bei Bedarf individuelle Unterstützung erhalten. Fehler einzugestehen, sehen wir als einen wertvollen Lernprozess für die Kinder, um ihre Selbstwirksamkeit zu stärken und wir leben eine Fehlerkultur auf allen Ebenen innerhalb des Waldkindergartens (siehe inklusionspädagogische Konzeption). Wir fördern Eigenverantwortung und bieten ein geeignetes Beschwerdeverfahren, um Kinder und Mitarbeitende vor Machtmissbrauch durch Fachkräfte und Vorgesetzte zu schützen.

6.1 Partizipationsmöglichkeiten bei den Waldwichteln

Kinder

- Teilnahme am Morgenkreis nach dem Prinzip der Freiwilligkeit
- Spielortwahl
- Regeln und Abläufe werden regelmäßig mit den Kindern situativ überprüft und angepasst
- Abschlusskreis
- **Kinderparlament**
- Wahl des täglichen Spielmaterials
- Inhaltliche Themen / Ausflüge
- ...

Mitarbeiter*innen

- Wöchentliche Teamsitzungen
- Monatliche Teamsitzungen unter Teilnahme des Vereinsvorstandes
- Konzeptionstage
- Supervision
- Mitarbeitendengespräche mit der pädagogischen Leitung
- Mitarbeitendengespräche mit dem Vereinsvorstand

Eltern

- Mitgliederversammlungen
- Elternbeirat
- **Rat der Kindertagesstätte**
- Arbeit in den AG's
- Vorstandsarbeit
- Grundlegendes Mitbestimmungsrecht als Vereinsmitglieder
- Aktionstage

6.2 Beschwerdemöglichkeiten bei den Waldwichteln

Kinder

- Teilnahme am Morgenkreis nach dem Prinzip der Freiwilligkeit
- Abschlusskreis
- Kinderparlament (Gruppensprecher*in)
- Sensible Beobachtung und Interpretation des Verhaltens der Kinder durch die Mitarbeitenden
- Persönliches Gespräch mit den Erzieher*innen
- Anonymisierte Beschwerdemöglichkeiten bspw. über Bildkarten

Mitarbeiter*innen

- Wöchentliche Teamsitzungen
- Monatliche Teamsitzungen unter Teilnahme des Vereinsvorstandes
- Tür und Angelgespräche mit den Eltern/dem Vereinsvorstand
- Supervision
- Jährliche Mitarbeitendengespräche mit der pädagogischen Leitung
- Jährliche Mitarbeitendengespräche mit dem Vereinsvorstand
- Externe Unterstützung und Beratung durch das Jugendamt, den Paritätischen, (...)

Eltern

- Elternbeirat
- Tägliche kurze Tür- und Angelgespräche
- Jährliche Entwicklungsgespräche
- Elterngespräche nach Bedarf
- Externe Unterstützung und Beratung durch das Jugendamt, den Paritätischen und sonstige.

7. Formen von Kindeswohlgefährdung, Übergriffen, Grenzverletzungen in der Kita

7.1 Klärung – Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor?

Das zentrale Anliegen des Kinderschutzes ist es, das Kindeswohl dauerhaft sicherzustellen und Kindeswohlgefährdungen zu vermeiden.

“Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.”⁷

Kindeswohlgefährdungen lassen sich in vier Bereiche unterteilen:

1 Körperliche Misshandlung	2 Seelische Misshandlung
Die gezielte Anwendung von Gewalt gegen ein Kind, die zu körperlichen Verletzungen führt oder das Potenzial dazu hat. Beispiele: • Prügeln • Verbrühen • Unterkühlen • Würgen • Schütteln • etc.	Beispiele: • Terrorisieren (Verlassensdrohungen, Todesdrohungen, etc.) • Feindselige Ablehnung (Beschimpfen, Verspotten, Erniedrigen, Herabwürdigung) • Isolation (Einsperren, Isolierung von Gleichaltrigen, Entzug Sozialkontakte) • Verweigerung emotionaler Zuwendung oder Aufmerksamkeit • Ausnutzen (für Erwachsenenbedürfnisse) • Überforderung (durch unangemessene Erwartungen) • Erleben von Partner-/Beziehungsgewalt

⁷Sozialgesetzbuch (SGB) VIII - Kinder- und Jugendhilfe, § 8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung). Verfügbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_8/_8a.html
Letzter Aufruf: 06.05.2025, 13:00 Uhr

3 Sexueller Missbrauch Jede sexuelle Handlung an/mit einem Kind, gegen seinen Willen oder dem es aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht zustimmen kann. Beispiele: • Belästigung • Masturbation • Berühren der Intimzone (Ausnahme Pflegesituation nach Zustimmung des Kindes) • Verkehr (oral, anal, genital) • Sexuelle Nötigung • Vergewaltigung • Sexuelle Ausbeutung • Pornographische Aktivitäten • Prostitution	4 Vernachlässigung <u>Aktiv:</u> wissentliche Handlungsverweigerung <u>Passiv:</u> Mangel an Einsicht oder Handlungsmöglichkeiten, Nichtwissen Beispiele: • Körperliche Vernachlässigung (unzureichende Pflege/Kleidung, mangelnde Ernährung/gesundheitliche Fürsorge) • Kognitive und erzieherische Vernachlässigung (zu wenig Anregung/Förderung) • Unzureichende/unterlassene Beaufsichtigung • Emotionale Vernachlässigung (nicht hinreichendes oder ständig wechselndes Beziehungsangebot)
---	---

7.2 Grenzverletzendes und übergriffiges Verhalten von Kindern

Definition:

Kommt es zu Verhalten zwischen Kindern, bei denen mindestens eines der Kinder gewisse Handlungen unfreiwillig erduldet oder unfreiwillig daran teilnimmt, kann von einem grenzverletzenden oder ggf. übergriffigen Verhalten gesprochen werden.

Hierbei besteht häufig ein Machtgefälle unter den Kindern. Machtgefälle im Kindesalter entstehen u.a. durch Alters-, Geschlechts- und Intelligenzunterschiede, Behinderungen und andere Identitätsmerkmale sowie einen unterschiedlichen Status in der Kita-Gruppe und der Familie.

Mögliche Ursachen für grenzverletzendes Verhalten von Kindern

- Reproduktion von eigenen erlebten Übergriffen
- alltägliche Erlebnisse von Ungerechtigkeit oder eigener Unterlegenheit werden verarbeitet.
- Wunsch andere Kinder zu ärgern/demütigen
- Wunsch sich stark zu fühlen
- Kommunizieren/Durchsetzen von eigenen Bedürfnissen
- Emotionale Dysregulation
- Versuch eines Beziehungsaufbaus

Sollten sich Grenzverletzungen und Übergriffe eines Kindes oder mehrerer Kinder stetig wiederholen und sind diese nicht durch pädagogische Maßnahmen zu beeinflussen, kann dies ein **Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung** des grenzverletzenden/übergriffigen Kindes sein.

Hierbei gilt es, in der Einschätzung sehr vorsichtig zu sein. Es ist angezeigt, sich fachliche Unterstützung zu holen, um die Motive des grenzverletzenden/übergriffigen Kindes zu verstehen und den Schutz der Kinder in der Einrichtung sicherzustellen.

Dabei gilt: Auch das grenzverletzende/übergriffige Kind ist schutzbedürftig!

Auch, wenn Grenzverletzungen und Übergriffe unter Kindern keineswegs mit gewaltvollem Handeln von Fachkräften und Mitarbeitenden vergleichbar sind, so müssen auch diese Ereignisse dem jeweils zuständigen Landesjugendamt gemeldet werden. Siehe 8 - Verfahren bei Übergriffen unter Kindern. Weitere Informationen finden sich in den "Aufsichtsrechtlichen Grundlagen zu Meldepflichten nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen" auf den Seiten der Landesjugendämter.

7.3 Grenzverletzungen durch Erwachsene

Bei Grenzverletzungen kann zwischen **einmaligen** oder **gelegentlichen** unangemessenen Verhalten gegenüber Kindern unterschieden werden. Auch muss grundsätzlich zwischen unbeabsichtigter und beabsichtigter bzw. billigend in Kauf genommener Grenzverletzung unterschieden werden.

Hintergrund **unbeabsichtigter Grenzverletzungen** können unzureichendes Fachwissen, Stresssituationen oder persönliche Unzulänglichkeiten (Unachtsamkeit, fehlende Sensibilität, mangelnde Reflexionsfähigkeit, ungenügende Kritikfähigkeit, fehlende Übernahme von Verantwortung für das eigene Handeln, etc.) sein. Wichtig ist hierbei, dass die Unangemessenheit des Verhaltens – neben den objektiven Kriterien – immer vom eigenen Erleben des betroffenen Kindes abhängt.

Handelt es sich um beabsichtigte Grenzverletzungen, ist dies ggf. bereits als Vorstufe zum Übergriff zu bewerten. Das absichtliche Ignorieren der Grenzen bedeutet eine missachtend-respektlose Haltung gegenüber anderen. Bleiben solche Grenzverletzungen unreglementiert, entwickelt sich möglicherweise eine Atmosphäre, in der Kinder diese verachtende Haltung erlernen und internalisieren (Lernen am Modell).

Beispiele für Grenzverletzungen:

- Missachtung persönlicher Grenzen (z.B. tröstende Umarmung, obwohl dies dem Kind unangenehm ist)
- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z.B. unreflektierte, nicht professionelle Reaktion auf Konflikte durch Schreien)
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten (z.B. Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial über Handy oder Internet)
- Missachtung der Intimsphäre (z.B. Umziehen inmitten der Kindergruppe, obwohl sich ein Kind lieber unbeobachtet umziehen möchte)

7.4 Übergriffe durch Erwachsenen

Übergriffe sind ein Anzeichen ungenügender Achtung, eines grundlegenden fachlichen Mangels und Teil einer gezielten Desensibilisierung zur Vorbereitung eines potentiellen Machtmissbrauches. Hierbei wird sich bewusst über die Grundsätze der jeweiligen Institution und deren fachliche Standards (z.B. Leitlinien, pädagogisches Konzept, Dienstanweisungen, Verhaltenskodex) hinweggesetzt. Übergriffige Verhaltensweisen sind sehr unterschiedlich gestaltet und müssen immer beim LVR-Landesjugendamt Rheinland gemeldet werden (*Siehe 8 - Verfahren und Prozessabläufe*).^{8 9}

Beispiele für mögliche Übergriffe in der Kita durch Erwachsene

- Körperliche Übergriffe/körperliche Gewalt ausüben, fördern oder nicht verhindern (z.B. Schlagen, Kneifen, Treten, Zerren)
- Sexualisierte Übergriffe/sexualisierte Gewalt (siehe nächster Kasten)
- Seelische Übergriffe/psychische Gewalt – Zwangsmaßnahmen (z.B. beim Essen, beim Schlafen) – Isolieren, Separieren, Einsperren von Kindern – Fixieren von Kindern – Verbale oder psychische Übergriffe (Bloßstellen, herabwürdigen, grober Umgangston) – Androhung und Umsetzung unangemessener Straf- und Erziehungsmaßnahmen – Verletzung der Rechte von Kindern
- Vernachlässigung / Verletzung der Fürsorgepflicht – Unzureichendes Wechseln von Windeln – Mangelnde Getränkeversorgung – Mangelnde Aufsicht
- Verletzung der Schweigepflicht bzw. des Datenschutzes, im Zusammenhang mit persönlichen Daten oder Anliegen von Kindern oder deren Familien

Beispiele für sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt durch Erwachsene:

- anzügliche Verwendung von Spielmaterial,
- entwürdigende oder beleidigende Äußerungen und Witze sexistischer Art, Voyeurismus,
- sexuelle Handlungen vor dem Kind (z.B. Masturbieren)
- Exhibitionismus,
- Zeigen von pornographischem Material,
- Nutzung, Verbreitung, Duldung sexistischer Darstellungen aller Art,
- Fotografieren und Filmen von Genitalien, Schambereichen,
- Nacktfotos oder Fotos von sehr leicht bekleideten Kindern,
- Verletzung von Schamgrenzen.

Beispiele für sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt durch Erwachsene:

- Körperliche Übergriffe wie Streicheln von Genital- und Analbereich,
- sexualisierte Küsse und Berührungen,
- Berührungen mit Penis oder Vulva,
- Hand des Kindes an eigene Intimzonen führen, sich vom Kind stimulieren lassen,
- teilweise oder vollständige Penetration mit Penis, Finger oder Gegenständen.

⁸ Vgl.: Passek, Janina. Prinz, Beatrice: "Arbeitshilfe Inklusiver Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen. Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit". LVR-Landesjugendamt Rheinland. Köln/Münster: 2024.

⁹ Vgl. Stadt Krefeld: "Prävention und Intervention zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt". Krefeld: 2021. S. 22

Grundsätzlich gilt:

Seelische, körperliche und sexualisierte Übergriffe von Erwachsenen auf Kinder sind nicht nur Ausdruck einer respektlosen Haltung, sondern müssen als Machtmissbrauch angesehen werden, die traumatisierende Wirkung haben können. Insbesondere im Fall sexueller Übergriffe wird die innerliche Abwehr der Kinder überschritten, so dass nicht nur die kindliche Sexualität und Körperlichkeit verletzt wird, sondern auch die natürliche Schamgrenze verloren gehen kann. Jeglicher Körperkontakt mit Kindern muss wertschätzend und grenzachtend gestaltet werden. Darüber hinaus muss dieser bedürfnisorientiert und dem Alter des Kindes angemessen sein.

Wichtig:

Ein Missbrauch stellt immer eine Straftat dar, bei welcher es zu gesetzlich verbotenen sexuellen Handlungen kommt. Insofern gilt es gerade in diesen Fällen, professionell, zügig und mit Bedacht zu handeln. (siehe Kapitel 9)

7.4.1 Täterstrategien bei sexuellen Übergriffen

Täter*innen haben besonders wirkungsvolle Strategien darin entwickelt, andere Menschen gänzlich zu täuschen, sowohl Kinder als auch Erwachsene. Darüber hinaus versuchen sie systematisch den Kontakt der Kinder zu anderen wichtigen Bezugspersonen zu stören, um so die Möglichkeit einer Aufdeckung von Übergriffen oder Missbrauchs zu verringern.

Weitere Strategien von Täter*innen sind:

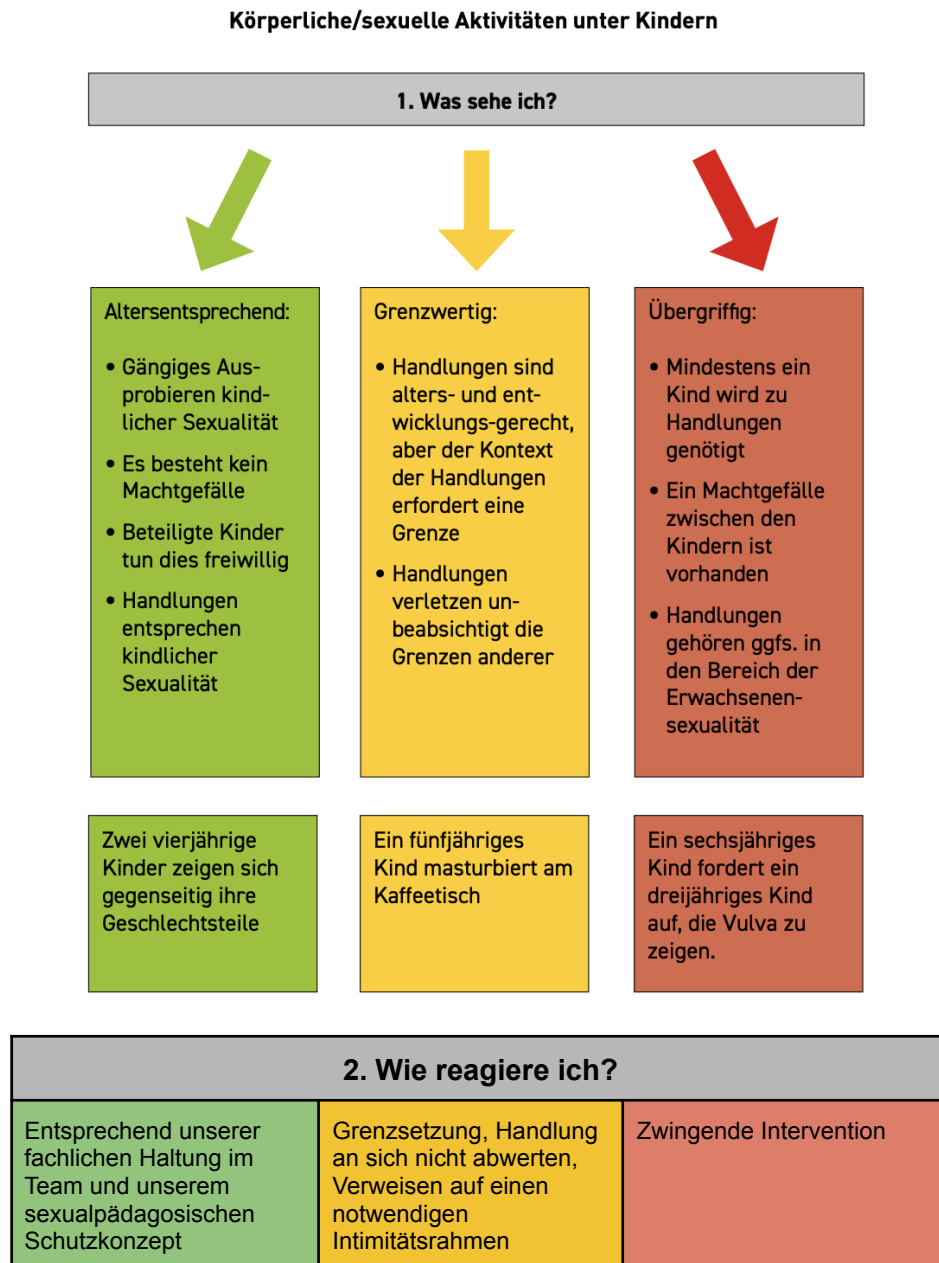
- Gezieltes Aufsuchen von Orten, an denen sich Kinder aufhalten
- Gezielte Auswahl der Opfer
- Kontaktaufnahme und Vertrauensbildung: Anbahnen/ Aufbau einer Beziehung (schrittweise) durch gemeinsame positive Erlebnisse, Zuhören, Zeit haben und Ernstnehmen der Kinder
- Anbahnungshandlungen, z.B. vermeintlich zufälliges Berühren von Genitalien. Grenztestung
- Besondere Geschenke für einzelne Kinder, um diese an sich zu binden oder Gegenleistungen von ihnen einfordern zu können
- Intensiver Beziehungs- und Vertrauensaufbau zu den Sorgeberechtigten/Austesten der elterlichen Reaktionen durch Entlastungsangebote für Sorgeberechtigte. Anfreunden mit den Sorgeberechtigten für positiven Eindruck
- Störung der Beziehungen des Kindes zu anderen Erwachsenen
- Störung der Kontakte des Kindes zu anderen Kindern: gezielte Abwertung und Ausgrenzung
- Exklusive Übernahme einzelner oft ungeliebter Arbeitsbereiche in der Einrichtung, um hier ungestört agieren zu können/gezielte Unternehmungen mit Kindern an nicht einsehbaren Orten
- Übergehen bzw. Ignorieren des Widerstandes der Kinder
- Redeverbot: „Das ist unser Geheimnis!“
- Mitschuld: „Du wolltest es doch auch!“, „Keiner würde Dir glauben“, gezielte Planung von Angeboten und Aktivitäten mit Kindern, die „Ungestörtheit“ ermöglichen ¹⁰

Sexualisierte Gewalt stellt immer eine Straftat dar, bei der es zu gesetzlich verbotenen sexuellen Handlungen kommt. Insofern gilt es, die zuständigen Behörden einzuschalten!

¹⁰ Orientiert an: Passek, Janina. Prinz, Beatrice: "Arbeitshilfe Inklusiver Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen. Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit". LVR-Landesjugendamt Rheinland. Köln/Münster: 2024. S.44ff

8. Verfahren bei Übergriffen unter Kindern

Das folgende Diagramm dient zur Einschätzung des beobachteten Verhaltens / der beobachteten Situation. Aus diesem leiten sich die folgenden Verfahrensschritte ab.



Bildquelle 1: Arbeitshilfe inklusiver Kinderschutz ¹¹

¹¹ Bildquelle 1: Orientiert an: Passek, Janina. Prinz, Beatrice: "Arbeitshilfe Inklusiver Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen. Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit". LVR-Landesjugendamt Rheinland. Köln/Münster: 2024. S.56

8.1 Zuwendung zum passiven/betroffenen Kind

Verfahren:

- Die Zuwendung zum betroffenen Kind hat vornehmlich Priorität
- Gespräch in einem geschützten Raum mit einer Vertrauensperson aus dem Team ermöglichen, Ruhe bewahren, übergriffiges Kind vom betroffenen Kind unbedingt trennen.
- Ggfs. ein vertrautes Kind als Unterstützung hinzuziehen.
- Emotionen begleiten und das Gesagte uneingeschränkt ernst nehmen
- Trösten, betonen, dass das betroffene Kind keine Schuld hat. Betonen, dass das Verhalten des übergriffigen Kindes uneingeschränkt falsch war.
- Das persönliche Tempo des Kindes akzeptieren, nicht drängen oder unter Druck setzen.
- Rahmen schaffen, in dem das betroffene Kind geschützt wird.
Wichtig: Der Rahmen darf nicht zur Einschränkung des betroffenen Kindes führen.
- Erst wenn das Kind dazu bereit ist: Klärung, was genau passiert ist (nachrangig).

Botschaften, die passiven/betroffenen Kinder helfen¹²

- Ich glaube dir
- Deine Gefühle sind in Ordnung
- Du bist nicht schuld an dem, was passiert ist
- Du darfst Geheimnisse, die dir oder anderen schaden, weitererzählen
- Du darfst über deinen Körper selbst bestimmen
- Du hast ein Recht auf Hilfe

8.2 Zuwendung zum aktiven/übergriffigen Kind

Wichtig: Auch das grenzverletzende/übergriffige Kind ist schutzbedürftig!

Verfahren:

- Die Zuwendung zum grenzverletzenden Kind hat nachrangige Priorität
- Gespräch in einem geschützten Raum mit einer Vertrauensperson aus dem Team ermöglichen, Ruhe bewahren und ein übergriffiges Kind vom betroffenen Kind unbedingt trennen.
- Ggf. ein vertrautes Kind als Unterstützung hinzuziehen.
- Emotionen begleiten
- Trösten, deutlich betonen, dass das Verhalten des aktiven Kindes falsch war. Betonen, dass das gezeigte Verhalten, jedoch nicht das aktive Kind als Person abgelehnt wird.
- Das persönliche Tempo des Kindes akzeptieren, nicht drängen oder unter Druck setzen.
- Rahmen schaffen, dass dem aktiven Kind hilft, nicht erneut übergriffig zu werden. Klare Vereinbarungen treffen.

¹² Vgl.: AWO Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche „Shukura: „Doktorspiele oder sexuelle Übergriffe?“. Dresden: 2. Auflage 2020. S. 35 f.

- Erst wenn das Kind dazu bereit ist: Klärung, was genau passiert ist (nachrangig).

Maßnahmen...

- dienen dem Schutz passiver/betroffener Kinder und zielen auf Verhaltensänderung durch Einschränkungen, Kontrolle und – im Idealfall – durch Einsicht ab
- schränken das aktive/übergriffige Kind ein – nicht das passive/betroffene Kind!
- sind nicht gegen das aktive/übergriffige Kind gerichtet, sondern eine Hilfe zur Verhaltensänderung
- werden befristet, damit die Verhaltensänderung lohnend erscheint
- müssen konsequent durchgeführt und kontrolliert werden
- brauchen deshalb die Kommunikation und den Konsens im Team
- müssen geeignet sein, dem aktiven/übergriffigen Kind den Ernst der Lage deutlich zu machen
- werden von den pädagogischen Fachkräften entschieden – nicht von Sorgeberechtigten oder passiven/betroffenen Kindern

Gelingt es dem aktiven/übergriffigen Kind, sich an die vereinbarten Maßnahmen über einen festgelegten Zeitraum zu halten, werden diese Anstrengungen von den Fachkräften der Waldwichtel anerkannt. Erfolgt diese konsequente pädagogische Haltung nicht, kann die Gefahr bestehen, dass ein dauerhaft übergriffiges Verhaltensmuster erlernt wird.¹³

8.3 Gespräch mit unbeteiligten Kindern der Gruppe

Verfahren:

- Auch unbeteiligte Kinder können durch das Gesehene/Erlebte betroffen sein und pädagogische Begleitung benötigen. Dies gilt für alle Kinder der Einrichtung (Erleben durch Erzählungen, spüren der Stimmung in der Kita etc.)
- Emotionen bei Bedarf begleiten, Raum für Fragen geben, die Kinder erzählen lassen. (Möglicher Rahmen: Morgenkreis, Abschlusskreis).
- Kindgerechte Sprache nutzen, Details sind nicht nötig.
- Wurde das übergriffige Verhalten beobachtet, klar betonen, dass dieses Verhalten falsch war. Das aktive Kind wird als Person nicht verurteilt/abgewertet, sondern sein Verhalten wird als falsch benannt.
- Wichtig: Betonen, dass das pädagogische Team die Situation klärt und aufarbeitet. Dies ist nicht die Aufgabe der unbeteiligten Kinder
- Wichtig: Betonen, dass das pädagogische Team alles daran setzt, den Schutz aller Kinder sicherzustellen.

¹³ Vgl.: Passek, Janina. Prinz, Beatrice: "Arbeitshilfe Inklusiver Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen. Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit". LVR-Landesjugendamt Rheinland. Köln/Münster: 2024. S.54

8.4 Steuerung des Prozesses durch das pädagogische Personal, die Kindergartenleitung und den Vorstand

Nach einer erlebten Situation findet unmittelbar eine kurze Absprache im pädagogischen Team statt und die Situation sowie das weitere Vorgehen wird besprochen und bewertet. Die pädagogische Leitung wird hinzugezogen. Es wird geklärt, ob eine meldepflichtige (§8a) Situation vorliegt.

Aufgaben die unmittelbar verteilt werden:

- Der Vorfall muss zeitnah von einer involvierten Fachkraft in den Ordnern (Google-Drive) aller beteiligten Kinder dokumentiert werden.
Besser zu viel als zu wenig dokumentieren!
- Wer begleitet die betroffenen Kinder und stellt sicher, dass mit den Kindern getroffene Vereinbarungen eingehalten werden?
- Wer informiert die Eltern?

Für das Gelingen des gesamten Prozesses ist es nach einem schwerwiegenden Übergriff unbedingt erforderlich, die Kindergartenleitung und den Vorstand frühzeitig einzubeziehen. Diese sind für die pädagogische Arbeit in der Einrichtung verantwortlich und müssen entsprechende Maßnahmen einleiten. Die Kindergartenleitung informiert den Vorstand und ggfs. eine insoweit erfahrene Fachkraft zwecks gemeinsamer Abstimmung hinsichtlich weiterer Verfahrensschritte. Im Anschluss daran ist der Vereinsvorstand aufgefordert, das Landesjugendamt zu informieren. Hierdurch wird sowohl intern als auch extern signalisiert, dass auch körperliche/sexuelle Übergriffe unter Kindern in der Einrichtung ernst genommen werden und das pädagogische Handeln der Mitarbeitenden durch die pädagogische Leitung unterstützt und begleitet wird. Die Leitung ist dafür zuständig, dass der Vertrauensverlust, der durch den Übergriff stattgefunden hat, wiederhergestellt wird. Sowohl bei den Mitarbeitenden braucht es eine klare Haltung der Leitung als auch den Eltern gegenüber.¹⁴

8.5 Einbeziehung der Sorgeberechtigten

Besonders hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den Eltern braucht es nach einem schwerwiegenden Übergriff sowie bei Unstimmigkeiten mit den Sorgeberechtigten die Unterstützung der pädagogischen Leitung.

Nach einem erfolgten Übergriff sind die Kommunikationsweisen der Eltern oft von hoher Emotionalität geprägt. Diese reagieren häufig stellvertretend für ihre Kinder und können mit Nachdruck und Lautstärke agieren. Auch kann es zu Drohungen (Abmeldung, Presse, Strafanzeigen, etc.) kommen.

¹⁴ Vgl.: Passek, Janina, Prinz, Beatrice: "Arbeitshilfe Inklusiver Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen. Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit". LVR-Landesjugendamt Rheinland. Köln/Münster: 2024. S. 54

Um alle beteiligten zu schützen, vereinbaren das pädagogische Team der Waldwichtel folgende Regeln:

- Bei allen Gesprächen hat der Schutz der Kinder (auch des aktiven Kindes) Vorrang.
- Der Rahmen für das Gespräch mit den Sorgeberechtigten sollte bewusst gewählt werden. Der laufende Kitabetrieb darf dadurch nicht eingeschränkt oder gestört werden. Gegebenenfalls finden Gespräche außerhalb der Betreuungszeit oder bspw. im Büro statt.

Ob gemeinsame Gespräche zwischen den beteiligten Eltern sinnvoll sind, ist im Einzelfall zu prüfen. Nur wenn sich die Eltern gut informiert und in alle Handlungsschritte einbezogen fühlen, lassen sich solch große Herausforderungen meistern.

Die Eltern des passiven/betroffenen Kindes brauchen Anteilnahme und Verständnis, auch sollten sie wissen, in welcher Form die Information der anderen Kinder und deren Eltern erfolgt. Hilfreich kann auch die Vermittlung einer Fachberatungsstelle sein, so dass die Eltern in der Verarbeitung des Vorfalls angemessen begleitet werden können.

Die Eltern eines aktiven/übergriffigen Kindes sind häufig schockiert, wenn sie von solch einem Vorfall erfahren, und reagieren sehr unterschiedlich. Oft fühlen sie sich in ihrer Erziehungskompetenz angegriffen und schuldig für den Übergriff. Auch wenn das Fehlverhalten des Kindes klar benannt werden muss, so benötigen die Eltern gleichermaßen Verständnis für ihre Reaktion auf das Ereignis. Sobald die Eltern spüren, dass die Mitarbeitenden sich für beide "Parteien" stark machen und auch im Interesse ihres Kindes handeln, wird sich die Gesprächs- und Kooperationsbereitschaft erhöhen.

Es kommt durchaus häufig vor, dass Fachkräfte erst im Nachhinein über Übergriffe informiert werden, z.B. durch das passive/betroffene Kind selbst, durch andere Kinder, die ein Ereignis beobachtet haben oder durch Eltern, deren Kinder zu Hause Vorfälle geschildert haben. Auch in diesen Fällen sollte direkt nach Bekanntwerden der Vorfälle zeitnah und in Abstimmung mit der Leitung und dem Vorstand gehandelt werden.¹⁵

¹⁵ Vgl.: Passek, Janina, Prinz, Beatrice: "Arbeitshilfe Inklusiver Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen. Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit". LVR-Landesjugendamt Rheinland. Köln/Münster: 2024. S. 54

8.6 Zusammenfassung - Übergriffe unter Kindern:

Haltung für einen fachlich kompetenten Umgang mit Übergriffen:

1. Sexualisierte Übergriffe in Institutionen für möglich erachten 2. Sexualisierte Übergriffe ernst nehmen 3. Ruhe bewahren 4. Sexualisierte Übergriffe als inakzeptabel erklären 5. Leitung informieren	6. Nicht allein bleiben: Austausch mit Team 7. Parteilichkeit für das passive/betroffene Kind 8. Fehlerfreundlichkeit 9. weitere Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen 10. Meldepflicht nachkommen
--	--

Intervention in der Einrichtung:

Kinder	Eltern	Team/Träger
Passiv/betroffenes Kind: Schutz, Trost, Stärkung	Eltern des passiven/betroffenen Kindes: Anteilnahme, Transparenz, Unterstützung	Unterstützung und Klarheit durch die Leitung
Aktives/übergriffiges Kind: Grenzsetzung, Klarheit, Zutrauen	Eltern des aktiven/übergriffigen Kindes: Verständnis, Transparenz, Einordnung	Austausch und Rückhalt im Team, ggfs. Supervision
Kindergruppe: Information, Prävention, Sicherheit	Eltern der Kindergruppe: Transparenz, Einordnung	Abstimmung und Unterstützung durch den Träger. Dieser meldet an Landesjugendamt

9. Verfahren bei vermuteten Übergriffen durch Mitarbeitende innerhalb des Waldkindergartens Waldwichtel e.V.

Liegt die persönliche Vermutung vor, dass ein/e Mitarbeiter*in gegenüber den Kindern übergriffig handelt, handeln wir nach folgendem Verfahrensablauf:

- Ruhe bewahren
- Den Schutz des Kindes/der Kinder sicherstellen
- Persönliche Checkliste bearbeiten zur Klärung, ob Verdacht bestehen bleibt
- Leitung zur Reflexion und Information einbeziehen
- Fakten sammeln - kontinuierliche Dokumentation
- Maßnahmen zum Schutz des Kindes schriftlich festlegen
- Information des Vorstands durch die Leitung
- Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung
- Festlegung von Handlungsschritten
- **Kein Klärungsgespräch mit der verdächtigen Person vor Abschluss der Gefährdungseinschätzung!**

Persönliche Checkliste bei Verdacht auf Übergriffe gegenüber Kindern durch Mitarbeitende

- Was habe ich beobachtet?
- Wer hat mir welche Beobachtungen wann und wie mitgeteilt? Bezogen auf:
 - das Kind: z.B. körperliche Symptome, verändertes Verhalten, Äußerungen
 - Mitarbeitende: z.B. bestimmte Äußerungen, Verhaltensweisen
 - Was lösen die Beobachtungen bei mir aus?
 - Mit wem habe ich meine Beobachtungen und Gefühle ausgetauscht?
- Hat sich dadurch etwas für mich verändert? Wenn ja, was?
- Welche anderen Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten des Kindes sind noch möglich?
- Welche anderen Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten des Mitarbeitenden sind möglich?
- Was ist mein nächster Schritt? (z.B. Information an die Leitung, bzw. den Vorstand oder Maßnahmen zum Schutz des Kindes, etc.)

Das Erkennen von Übergriffen ist nicht immer leicht, da übergriffige Mitarbeitende häufig gut integriert sind und demnach als geschätzte Teammitglieder wahrgenommen werden. Die eigene Fachlichkeit und Menschenkenntnis werden oft in Frage gestellt. Gefühle von Hilflosigkeit und Schuld stehen im Vordergrund. Solch eine Situation ist nur mit fachlicher Unterstützung zu bewältigen. Es ist unerlässlich, dass jeder Vorfall dokumentiert wird und die festgelegten Verfahrensabläufe eingehalten werden. Ein vager Verdacht ist eine besondere Herausforderung, denn häufig existieren keine klaren Anzeichen.

Konkrete Fragen, die das entstehende Bild ergänzen können:

- Gibt es verbale Äußerungen des Kindes, eines Elternteils beziehungsweise anderer Bezugspersonen aus dem Umfeld des Kindes?
- Gab es bereits eine erste Verdachtsäußerung, und wie lange liegt diese zurück?
- Wurde im Team über den Verdacht gesprochen?
- Wenn ja, welches pädagogische Vorgehen wurde entschieden?
- Wurde bereits Beratung durch die "insoweit erfahrene Fachkraft" zu einem früheren Zeitpunkt in Anspruch genommen?
- Was wurde schriftlich festgehalten?

Mittels dieser Reflexion können Mitarbeiter, die einen vagen Verdacht hegen, ihre eigenen Empfindungen und Beobachtungen prüfen und den Verdacht zeitnah dokumentieren. Da wir in einem kleinen Team arbeiten, ist das Hinzuziehen einer/eines weiteren vertrauten Kolleg*in nicht immer ratsam. **Es sollte zuvor unbedingt eine Beratung durch eine Fachberatungsstelle (bspw. Kinderschutzbund Köln¹⁶) mit einbezogen werden.** Alle Gespräche sollten detailliert dokumentiert werden. Erhärtet sich der Verdacht im Laufe des Beratungsgesprächs, so muss die ratsuchende Fachkraft in jedem Fall die Leitung informieren. In dem Fall, dass sich der Verdacht gegen diese richtet, sollte unbedingt der Träger informiert werden und alle weiteren Verfahrensschritte mit diesem abgesprochen werden. In jedem Fall gilt es zu vermeiden, dass die verdächtige Person die Gelegenheit erhält, sich bezüglich der Aufklärung des Verdachts eine Verteidigungsstrategie zurechtzulegen. Das bedeutet, dass zunächst keine klärenden Gespräche stattfinden sollten, solange die Gefährdungseinschätzung noch nicht abgeschlossen ist. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass die beschuldigte Person Druck ausübt, um so eine Stellungnahme zu verhindern.

9.1 Erhärtung des Verdachts – Einleitung von Interventionsmaßnahmen

Es liegt in der Verantwortung der Leitung und des Vorstandes geeignete Maßnahmen zur Intervention nach der Verdachtsabklärung einzuleiten. Die eigene emotionale Betroffenheit sollte hierbei keinen Einfluss nehmen. Leitung und Vorstand müssen ihrem allgemeinen Schutzauftrag gegenüber den Kindern, ihrer Fürsorgepflicht den übrigen Fachkräften gegenüber nachkommen und ebenso die spezielle Fürsorgepflicht gegenüber der verdächtigen Person wahrnehmen. Die Eltern müssen sachlich informiert, weitere Maßnahmen vorbereitet und eventuell der Umgang mit Medienvertretern geplant werden. Im Fall eines konkreten Übergriffs müssen Träger ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Sicherung des Kindeswohls in ihrer Einrichtung nachkommen und Konsequenzen ziehen. Dies kann z.B. auch eine Trennung von hauptamtlichen Mitarbeitenden bedeuten. Solche konkreten Vorgehensweisen werden aber immer in Absprache mit der Rechtsberatung des Trägers, der Strafverfolgungsbehörde und dem jeweiligen Landesjugendamt entschieden.

¹⁶ <https://www.kinderschutzbund-koeln.de/angebot/beratung-und-therapie/fachkraefte-2/>

Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe sind oft schwerer zu erkennen, da man selten direkt Zeugen eines Vorfalls wird (bspw. Wickelsituationen).

Schon bei den kleinsten Anzeichen einer Gefährdung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts von Kindern müssen daher umgehend Schutzmaßnahmen ergriffen werden und eine **Beratung durch eine Fachberatungsstelle** (bspw. Kinderschutzbund Köln¹⁷) sollte in Anspruch genommen werden.

9.2 Interventionsmaßnahmen

- Freistellung des verdächtigen Mitarbeitenden (Träger)
- Information der anderen Mitarbeitenden (Leitung)
- Information der Eltern unter Wahrung der Fürsorgepflicht gegenüber der verdächtigen Person (Leitung/Träger)
- Meldung ans Landesjugendamt (Träger)
- Inanspruchnahme von Rechtsberatung (Träger)
- Prüfung auf Erstattung von Strafanzeige (Träger), ggfs. Strafanzeige
- Aufarbeitung
 - ◆ Hinreichende Information aller Beteiligten
 - ◆ Hinreichende Information aller Kinder in der Gruppe
 - ◆ Möglichkeit zur Meinungsäußerung aller Beteiligten
 - ◆ Festlegung von Maßnahmen, um eine Wiederholung der Ereignisse zu verhindern. - ggfs. Maßnahmen zur Rehabilitation von Mitarbeitenden (Träger + Leitung)

9.3 Aufarbeitung

Nachdem der Übergriff gemeldet wurde und alle Handlungsschritte fachgerecht erfolgt sind, der Täter oder die Täterin ggfs. die Einrichtung verlassen hat, gilt es, eine hinreichende und grundlegende Aufarbeitung der Geschehnisse zu ermöglichen. Hierzu sollte ggfs. externe Hilfe herangezogen werden.

Die Aufarbeitung muss sämtliche Ebenen umfassen:

- Die Kinder in der Gruppe
- Die Eltern
- Die übrigen Fachkräfte
- Die Leitung
- Den Träger

9.3.1 Aufarbeitung Kinder

Es ist wichtig, alle Kinder bei der Rahmensetzung einzubeziehen. Auch in diesem Szenario sollte der konkrete Übergriff deutlich benannt werden, ohne dass eine Schilderung im Detail erfolgt.

¹⁷ <https://www.kinderschutzbund-koeln.de/angebot/beratung-und-therapie/fachkraefte-2/>

Die grundlegende Zielsetzung der Aufarbeitung sollte sein, dass das passive/betroffene Kind sich wieder wohl in der Einrichtung fühlen kann und sich als geschätzter Teil der Gruppe und des Kindergartens empfindet. Darüber hinaus sollten alle Kinder wissen, welche Rechte sie haben, an wen sie sich im Falle von Verletzungen ihrer Rechte wenden können und welche Hilfe sie dann erwarten können.

Alle beteiligten Akteure der Kindertageseinrichtung sollten hinreichend informiert sein und die Möglichkeiten erhalten, sich zu äußern. Im Anschluss sollten gemeinsam Maßnahmen festgelegt/ Möglichkeiten gesucht werden, eine Wiederholung zu verhindern.

9.3.2 Aufarbeitung Eltern

Es müssen in Zusammenarbeit mit den Eltern konkrete Schritte festgelegt werden, wie das Vertrauen der Eltern wiederhergestellt werden kann (transparente Aufarbeitung, Einbindung bei der Erstellung von Maßnahmen, um Wiederholung zu verhindern).

9.3.3 Aufarbeitung Fachkräfte

Es müssen konkrete Schritte festlegen, wie das Team in der Aufarbeitung der Krise gestärkt werden kann (transparente Aufarbeitung, Schutz und Wahrung der Fürsorgepflicht, Einbindung bei der Erstellung von Maßnahmen, um Wiederholung zu verhindern, Supervision, Beratung, Zeit und Raum zur Aufarbeitung).

9.3.4 Aufarbeitung Träger und Leitung

Alle bisherigen Maßnahmen zur Prävention von Übergriffen müssen zwischen Leitung und Träger auf ihre Wirksamkeit überprüft werden. Gegebenenfalls müssen weitere Schutzmaßnahmen vereinbart und unmittelbar umgesetzt werden.

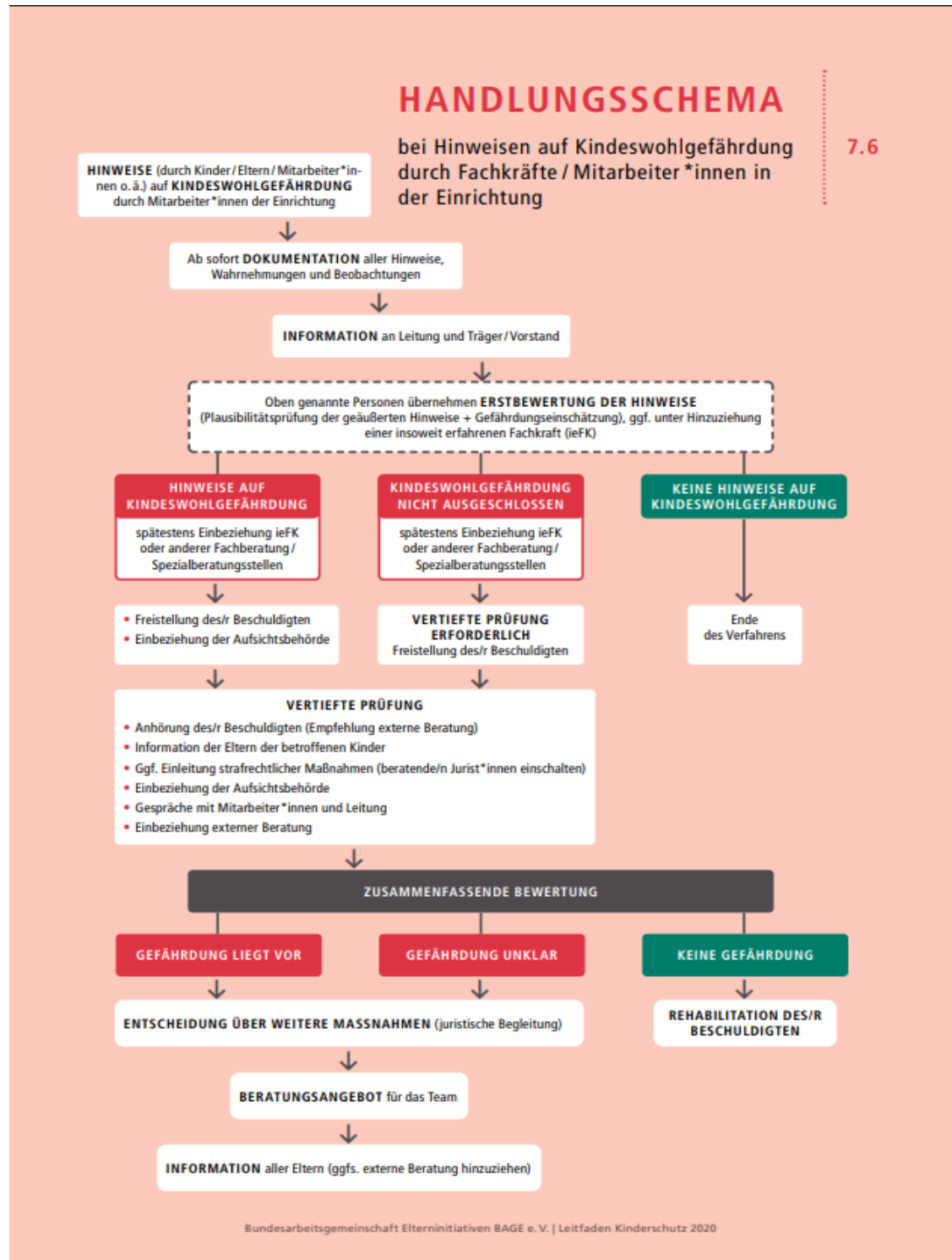
9.4 Umgang mit fälschlichen Verdacht – Rehabilitation von Mitarbeitenden

Der Verdacht, dass Mitarbeitende sich kindeswohlgefährdend verhalten haben, löst eine Vielzahl heftiger Emotionen und Verunsicherung aus. Sind Mitarbeitende fälschlicherweise unter Verdacht geraten, so ist das für sie und ihre Familien eine hohe Belastung, aber auch für das pädagogische Team. Die Rehabilitation ist Trägeraufgabe und erfolgt nachfolgenden Schritten:

- Gespräch mit dem*der fälschlich beschuldigten Mitarbeiter*in (Träger + Leitung).
- Information aller Stellen und Personen, die an der Intervention beteiligt waren, über das Ausräumen des Verdachts (Träger).
- Dokumentation (Träger).
- Angebot für beschuldigte*n Mitarbeiter*in/Team/Sorgeberechtigte zur Aufarbeitung (Supervision, Beratung).
- Unterstützung der institutionellen Aufarbeitung durch Mediation und/oder Supervision, Raum für Fragen und Unsicherheiten mit dem Ziel des Wiederaufbaus von Vertrauen und Handlungssicherheit.
- Prüfung, ob entstandene, unzumutbare Kosten der beschuldigten Person finanziell durch Träger unterstützt werden können (es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf finanzielle Entschädigungsleistung).

9.5 Prozessablauf bei vermutetem Übergriff durch Mitarbeitende innerhalb des Waldkindergartens

Das nachfolgende Handlungsschema ¹⁸ dient als Leitfaden und Orientierung und sollte bei jedem Verdacht zur Hilfe genommen werden:



¹⁸ Bildquelle 2: Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen BAGE e.V.: "Leitfaden zur Umsetzung des Bundeskinder\$chutzgesetzes in Elterninitiativen, Kinderläden und selbstorganisierter Kinderbetreuung". 3 überarbeitete Auflage. Berlin 2020. S.59 f.

Wichtig:

Ab dem Moment der ersten Vermutung, dass etwas nicht in Ordnung ist, kann alles, was zum „Fall“ gehört, für den weiteren Verlauf hilfreich sein und sollte von der jeweiligen Fachkraft unbedingt schriftlich, und datenschutzrechtlich korrekt, festgehalten werden. Niemand kann alle Einzelheiten im Kopf behalten und im weiteren Verlauf kann jedes Detail von Bedeutung sein. Die Dokumentation ist die Grundlage für das gesamte Verfahren und ggf. auch für Nachfragen durch externe Institutionen wie z.B. das Jugendamt, die Polizei oder das Familiengericht wichtig. Gleichzeitig dient sie als Nachweis, dem gesetzlichen Auftrag nachgekommen zu sein.

Wichtig: Es muss sichergestellt werden, dass die beschuldigte Person keinen Zugriff auf die Dokumentation erhält. **Insbesondere sollten geteilte Ordner in der Cloud in diesem Fall nicht genutzt werden.**

Zu dokumentieren sind:

- Aussagen des Kindes, direkte und indirekte Äußerungen.
- sichtbare körperliche Anzeichen,
- Verhalten des Kindes, auch in der Interaktion mit anderen Kindern, den Eltern oder anderen Erwachsenen,
- andere Auffälligkeiten,
- Aussagen, Äußerungen der Eltern,
- andere Beobachtungen, Informationen,
- eigenes Handeln der fallführenden Fachkraft (Team/Leitung), Gespräche (auch telefonisch), Maßnahmen etc.
- Unbedingt zu beachten ist dabei die Trennung der Fakten von Interpretationen.

10 Kindeswohlgefährdung außerhalb der Kindertagesstätte nach § 8a

§8a SGB VIII bezieht sich in erster Linie auf den Schutz des Kindes vor Kindeswohlgefährdung in seinem privaten Umfeld, also außerhalb der Kita.

Wenn ein*e Mitarbeitende*r den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung hat, teilt sie dies der Leitung mit (siehe: "10.1 Verfahrensablauf bei vermuteter Kindeswohlgefährdung außerhalb der Kindertagesstätte nach § 8a").

Die Leitung klärt zunächst, ob sich der Verdacht in gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung eines vom Waldkindergarten betreuten Kindes begründet. Hierzu wird eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen, zu der eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden kann. Weiterhin ist es sinnvoll, ein individuelles Hilfe- bzw. Schutzkonzept für das betroffene Kind zu entwickeln. Die Erziehungsberechtigten und das Kind sollen in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Die Fachkräfte der Kindertagesstätte haben bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt zu informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. In diesem Fall besteht eine Informationspflicht, auch wenn die Gefährdung in der Regel im Verantwortungsbereich Dritter liegt. Die Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII verpflichtet die Fachkräfte das örtliche Jugendamt zu informieren = Informationspflicht.

Der **Gefährdungsmeldungs-Sofort-Dienst (GSD)** der Stadt Köln nimmt Meldungen bei Verdacht auf Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung rund um die Uhr, also auch nachts, an Feiertagen und Wochenenden entgegen.

(<https://www.stadt-koeln.de/service/adressen/gefaehrungsmeldungs-sofort-dienst-gsd-kalk>)

Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos Jugendhilfeleistungen oder andere Maßnahmen für erforderlich gehalten, die der Träger selbst nicht erbringen kann oder reichen die Maßnahmen nicht aus, übernimmt das Jugendamt die Verantwortung für weitere Handlungsschritte.

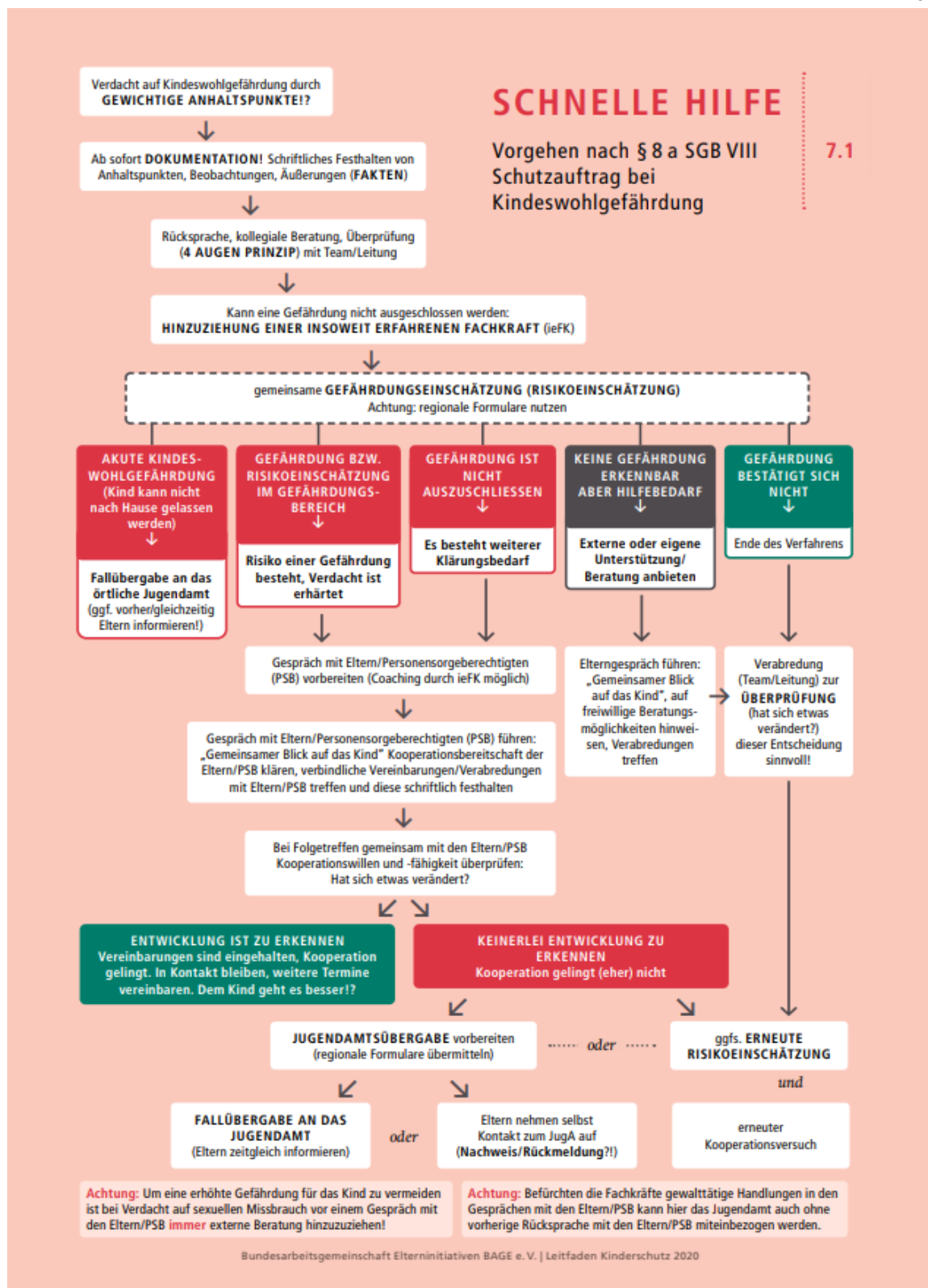
Auch das Jugendamt (Beauftragte im Rahmen des §8a) darf bei Kindeswohlgefährdung, ohne Mitwirkung des Betroffenen zur Informationsgewinnung, persönlich anvertraute Sozialdaten von der Kindertagesstätte erheben (§62 Abs. 3 Ziffer 2d). Die Kindertagesstätte ist nicht zur Information der Eltern über den Datenaustausch verpflichtet, wenn dadurch das Kindeswohl gefährdet sein kann (z.B. bei sexuellem Missbrauch).

Wenn das Jugendamt Kontakt zur Kindertagesstätte aufnimmt und Sozialdaten erfragt, klären wir zunächst mit Leitung und Vorstand das weitere Vorgehen. D.h. wir lassen uns die Kontaktdaten geben und kündigen einen Rückruf an.

Die Kindertagesstätte hat nur Auskunftsrecht gegenüber Personen, die im Auftrag des §8a beauftragt sind. Gutachter*innen, die von einem Familiengericht bestellt wurden, zählen nicht hierzu. Für diesen Fall benötigt der Waldwichtel e.V. eine Schweigepflichtentbindung (Kapitel 15.5) von den Erziehungsberechtigten.

10.1 Verfahrensablauf bei vermuteter Kindeswohlgefährdung außerhalb der Kita nach § 8a

19



¹⁹ Bildquelle 3: Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen BAGE e.V.: "Leitfaden zur Umsetzung des Bundeskinder\$chutzgesetzes in Elterninitiativen, Kinderläden und selbstorganisierter Kinderbetreuung". 3 überarbeitete Auflage. Berlin 2020. S.59 f.

10.2 Unterscheidung zwischen Kindeswohlgefährdungen nach § 8a und Kindeswohlgefährdungen nach § 47

§ 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII stellt - im Unterschied zu § 8a SGB VIII - nicht auf eine individuelle Kindeswohlgefährdung ab, sondern auf "Ereignisse und Entwicklungen", die generell das Wohl der Kinder in der Kindertagesstätte beeinträchtigen können, also ein auf die Einrichtung bezogenes Gefahrenpotenzial bergen. Bei § 8a Abs. 4 SGB VIII liegt die Gefährdung im Verantwortungsbereich Dritter. Der Gefährdung kann nicht mit einer Änderung der Rahmenbedingungen in der Einrichtung begegnet werden.

Norm § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII	Norm § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII
Empfänger der Meldung: Landesjugendamt	Empfänger der Information: Jugendamt
Zweck: Ausübung der Aufsichtsfunktion/ Schutz aller betreuten Kinder in der Kita	Zweck: Erfüllung des Schutzauftrags/ Schutz eines Kindes
Fokus: Einrichtungsbezogene Gefahrenlage	Fokus: Kindbezogene Gefahrenlage
Aufgabe des Landesjugendamtes: Abwehr der Gefahr durch Sicherstellung der Rahmenbedingungen	Aufgabe des Jugendamtes: Entwicklung eines Schutzkonzeptes für das einzelne Kind

11. Kindeswohlgefährdung & besondere Vorkommnisse innerhalb der Kindertagesstätte nach § 47

Besondere Vorkommnisse gemäß § 47 sind außergewöhnliche, „nicht alltägliche“ Ereignisse und Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen auswirken bzw. auswirken könnten oder den Betrieb der Einrichtung gefährden. Hierunter fallen nicht alltägliche, akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen auswirken bzw. auswirken können.

Die Einschätzung darüber, ob ein solches Ereignis oder eine solche Entwicklung vorliegt, muss im Kontext einer auf den Kinderschutz ausgerichteten Grundhaltung getroffen werden. Ggfs. sollte zuvor die Fachberaterin des Paritätischen NRW

(katrin.ackermann@paritaet-nrw.org) zu Rate gezogen werden. Es besteht eine Meldepflicht durch den Vorstand des Waldwichtel e.V.. Für die Entgegennahme der Meldungen sind die Landesjugendämter zuständig. Die Meldung erfolgt über das Modul „Besondere Vorkommnisse“ in KiBiz.web (<https://www.kibiz.web.nrw.de/auth/login>).

Nähere Informationen finden sich in den Aufsichtsrechtliche Grundlagen – zu Meldungspflichten nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen auf den Seiten des LVR.

11.1 Beispiele für Ereignisse oder Entwicklungen in Form von besonderen Vorkommnissen nach § 47

Vgl hierzu LVR Rheinland: ²⁰

Fehlverhalten von Mitarbeiter*innen das zur Gefährdungen der zu betreuenden Kinder führt.	Aufsichtspflichtverletzungen, Unfälle mit Personenschäden, verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten, sexuelle Gewalt, herabwürdigende Erziehungsstile, grob unpädagogisches (vorwiegend verletzendes) Verhalten, Verletzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie Rauschmittelabhängigkeit oder der Verdacht auf Zugehörigkeit zu einer Sekte oder einer extremistischen Vereinigung bei einem*r Mitarbeiter*in
Straftaten von Mitarbeiter*innen	Meldepflichtig sind Straftaten, die innerhalb oder auch außerhalb der Tätigkeit in der Einrichtung liegen und zu einem Eintrag ins Bundeszentralregister führen bzw. geführt haben, insbesondere Straftaten nach den einschlägigen Paragraphen zu sexueller Gewalt (s. § 72a SGB VIII).

²⁰ Vgl.: LVR Rheinland: „Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII bei Ereignissen und Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können“. Seite 1.f. Aufrufbar unter: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/hilfen_zur_erziehung_1/aufsicht_ber_station_r_e_einrichtungen/par45_sgb_viii/0210_Verfahren_bei_Ereignissen_und_Beschwerden_Januar_2016.pdf. Letzter Zugriff: 05.05.2025, 14:00 Uhr

Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder und Jugendliche	Hierzu zählen insbesondere gravierende selbstgefährdende Handlungen, Selbsttötung bzw. Selbsttötungsversuche, sexuelle Gewalt, gefährliche Körperverletzungen sowie sonstige strafrechtlich relevanten Ereignisse.
Katastrophenähnliche Ereignisse	Hier sind Schadensfälle gemeint, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen, zum Beispiel durch Feuer, Explosionen, Stürme und Hochwasser
Besonders schwere Unfälle von Kindern oder Jugendlichen	Dazu zählen auch solche, die nicht mit Fehlverhalten des Aufsichtspersonals in Zusammenhang stehen
Beschwerdevorgänge	Gemeint sind an dieser Stelle Beschwerdegründe, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden.
Weitere Ereignisse	Zum Beispiel Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko, Mängelfeststellung durch andere Aufsichtsbehörden, z.B. Bau- oder Gesundheitsamt oder umfangreiche Baumaßnahmen, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern

11.2 Zuständigkeiten bei besonderen Vorkommnissen nach § 47

Vgl.: LVR Rheinland²¹

Träger	Durch § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII ist der Elternvorstand gefordert, Entwicklungen und Ereignisse, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, unverzüglich dem Landesjugendamt zu melden. Der Vereinsvorstand wird über das Kindeswohl beeinträchtigende Entwicklungen durch die pädagogische Leitung umgehend informiert. Ebenso sollte er über Beschwerden in Kenntnis gesetzt werden, sobald diese eine von ihm definierte Tragweite erreicht haben, zumindest aber diejenigen, die einer Meldepflicht unterliegen. Der Träger muss in der Lage sein, seiner Meldepflicht nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII nachzukommen bzw. bei niedrighschwelligen Angelegenheiten selbst steuernd einzugreifen und z.B. die Fachberatung einzuschalten. Auf Aufforderung des Landesjugendamtes muss der Träger (unter Beteiligung der Fachkräfte) Stellung zur gemeldeten Situation beziehen.
Leitung	Die Leitung fungiert als zentrales Bindeglied zwischen Eltern, Team und Träger. Sie muss dafür Sorge tragen, dass die Mitarbeitenden Informationen rechtzeitig und geordnet weitergeben. Insbesondere muss die Leitung sicherstellen, dass Eltern die Möglichkeit zur Beschwerde erhalten. Hierzu können sich Eltern auch an den Elternbeirat wenden. Sachverhalte, die das Kindeswohl beeinträchtigen könnten, müssen der Leitung unverzüglich in angemessener Weise mitgeteilt werden. Die Leitung muss auf Grundlage der rechtlichen Vorgaben und der Umsetzungsvorschriften des Trägers in der Lage sein, Beschwerden und das Kindeswohl tangierende Situationen dahingehend zu bewerten, wann eigenverantwortlich aufgearbeitet werden kann und wann zwingend der Träger einzubinden ist. Diese Schwellen müssen regelmäßig überprüft werden. Die Leitung muss im Sinne des Trägers für ein geordnetes Dokumentationswesen sorgen.
Pädagogische Fachkräfte	Pädagogische Fachkräfte müssen den formalen und inhaltlichen Vorgaben des Trägers entsprechend Informationen und Beschwerden an die Leitung oder über die Leitung an den Träger weitergeben. Zudem müssen pädagogische Fachkräfte im Rahmen des § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII dafür Sorge tragen, dass die ihnen anvertrauten Kinder die Möglichkeit zur Beschwerde haben. Das bedeutet auch, dass

²¹Vgl.: LVR Rheinland: "Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII bei Ereignissen und Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können". Seite 1.f. Aufrufbar unter: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/hilfen_zur_erziehung_1/aufsicht_ber_station_r_e_einrichtungen/par45_sgb_viii/0210_Verfahren_bei_Ereignissen_und_Beschwerden_Januar_2016.pdf. Letzter Zugriff: 05.05.2025, 14:00 Uhr

	Kritik, die in kindlichen Äußerungen oder Verhaltensweisen implizit enthalten ist, manchmal auch als Beschwerde eingeordnet werden muss, da von Kindern nicht erwartet werden kann, dass sie eine vorgegebene Form bedienen.
QM-beauftragte Fachkraft	Die für Qualitätssicherung und -entwicklung zuständige Fachkraft muss dafür Sorge tragen, dass im Sinne des § 45 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII Beschwerdewege definiert und (z.B. über Aushänge) kommuniziert sind. Es muss für Eltern klar sein, welcher Weg ihnen zur Verfügung steht, wenn sie Unmut oder Kritik äußern wollen. Sollte für diese Aufgaben keine Fachkraft benannt sein, fällt dies in die Zuständigkeit der Leitung. Muss noch etabliert werden.
Fachberatung und örtliches Jugendamt	Im Rahmen ihrer Funktion sollen bei der Bearbeitung von Meldungen grundsätzlich die zuständige Fachberatung des Paritätischen NRW (katrin.ackermann@paritaet-nrw.de) und die zuständigen Mitarbeitenden des örtlichen Jugendamtes/LVR in Beratungsprozesse der Einrichtungen einbezogen werden (alina.kraft@lvr.de)

12. Vorgang bei Meldungen von Kinderschutzvorfällen an das Landesjugendamt

Meldungen an das zuständige Landesjugendamt können schriftlich per Brief, E-Mail oder Fax und/oder vorab telefonisch erfolgen.

Für Meldungen an das LVR-Landesjugendamt Rheinland steht ein Online-Meldeformular zur Verfügung: (<https://jugend.lvr.de> > Kinder und Familien > Tagesbetreuung für Kinder > Betriebserlaubnis und Aufsicht > Meldung eines Ereignis).

a) Allgemeine Angaben zur Meldung

- Name und Ort der Einrichtung
- Ort und Zeitpunkt des Vorkommnisses
- Beteiligte Personen und ggfs. Beobachter
- Ggfs. Name des Kindes (mit anonymisierten Nachnamen), Geburtsdatum
- Darstellung des Ereignisses durch detaillierte Beschreibung
- Ggfs. sofort eingeleitete Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren

b) Stellungnahme und fachliche Einschätzung

- Name und berufliche Qualifikation des beteiligten Personals
- Fallführendes Jugendamt (ggfs. mit dortigem Ansprechpartner) und weitere beteiligte Personen, Institutionen oder Behörden
- Angaben über die evtl. Anhörung/Befragung der Beteiligten
- Etwaige Informationsweitergabe an Eltern, Personensorgeberechtigte
- Bereits eingeleitete sowie geplante Maßnahmen
- Bereits absehbare Konsequenzen, die gezogen wurden bzw. werden

c) Weitere Verfahrensschritte

- Überlegungen zur zukünftigen Prävention: konzeptionelle und/oder strukturelle Änderungen
- Notwendigkeit einer strafrechtlichen Prüfung/Anzeige
- Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen

13. Fortbildung, Fachberatung

Fortbildung

Mindestens ein*e Mitarbeitende*r des Waldkindergartens Waldwichtel e.V. hat eine Kinderschutzfortbildung besucht. Ziel ist es, alle Mitarbeitende zum Thema Kinderschutz durch Fortbildungen zu schulen.

Alle pädagogisch Mitarbeitenden des Waldkindergartens setzen sich in der Einarbeitungsphase mit dem Schutzkonzept des Waldkindergartens auseinander.

Fachberatung

In den Prozess der Klärung einer Kindeswohlgefährdung ziehen wir eine (insoweit erfahrene Fachkraft) oder Kinderschutzfachkraft ein, die bei Fragen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung berät (§§ 8a und 8b SGB VIII sowie §4 KKG). Die Kinderschutzfachkraft hat an einem zertifizierten Ausbildungskurs teilgenommen, verfügt über Beratungskompetenz, spezifisches Fachwissen zum Kinderschutz und Kenntnisse zu den rechtlichen Handlungsgrundlagen. Sie ist erfahren in der Risikoeinschätzung und Gesprächsführung mit Kindern im Kindergartenalter, Eltern und pädagogischen Teams. Sie sollte nicht aus dem Kontext der eigenen Einrichtung kommen.

Die zuständigen Ansprechpartner, Dienststellen und Kontaktadressen sind in Kapitel 17 zu finden.

14. Dokumentation

Bei der Erfüllung des Schutzauftrags und dem damit verbundenen Prozess der Gefährdungseinschätzung sind Klarheit, Verbindlichkeit und Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen wichtig. Daher werden sämtliche Beobachtungen, Gespräche, Einschätzungen und Vereinbarungen schriftlich dokumentiert.

Grundsätzlich sollten alle Gespräche im Rahmen der Gefährdungseinschätzung (mit einzelnen Mitarbeitenden, im Team, mit dem Vorstand, bei Beratungen, mit den Erziehungsberechtigten, Kindern, mit Fachdiensten, Kinderschutzfachkräften, usw. dokumentiert werden. Hierzu dienen die Ordner in der gemeinsam genutzten Cloud. Sollte es sich um einen Verdacht gegen einen Mitarbeitenden der Waldwichtel handeln, darf diese nicht genutzt werden, um dem potentiellen Täter keinen Zugriff auf Informationen zu geben.

Die Dokumentation sollte mindestens beinhalten:

- Personalien (beteiligte Fachkräfte, beteiligte Kinder, beteiligte Erziehungsberechtigte)
- Sachverhalt (zu beurteilende Situation)
- Quellen
- Thema/Fragen
- Bewertungen (Ergebnis der Beurteilung, Einschätzung der Kinderschutzfachkraft)
- Entscheidungsvorschlag/Hilfeplan/Schutzplan (Art und Weise der Umsetzung der Hilfe(n), bzw. des Schutzplans, weitere Entscheidungen)
- Verantwortlichkeiten/Zeitschiene (Zeitvorgabe für Überprüfungen, Definition der Verantwortlichkeiten für die nächsten Schritte)
- Datum, Unterschrift

Wichtig ist die klare Trennung von objektiven Fakten und subjektiven Vermutungen oder Interpretationen. Sowohl die Problemsicht des pädagogischen Teams, der betroffenen Familie und die dazugehörigen Vorschläge zur Problemlösung, sowie die getroffenen Vereinbarungen zur Änderung der bestehenden Situation sollten schriftlich festgehalten werden. Im Sinne eines Schutzplans ist es ebenfalls notwendig, Vereinbarungen hinsichtlich der Rückmeldungen zur tatsächlichen Inanspruchnahme der Hilfen zu treffen.

15. Anhang & Arbeitshilfen

15.1 Arbeitshilfe Elterngespräche im Kontext möglicher Kindeswohlgefährdung

Vgl. Handbuch Kindeswohlgefährdung: ²²

Ziele des Gesprächs mit den Eltern

- Eltern über gewichtige Anhaltspunkte und den weiteren Ablauf informieren
- Informationen von den Eltern als Teil der Gefährdungseinschätzung erbitten
- Einladung zu einem Teil von Zusammenarbeit
- Ggfs. Fragen von Sicherheit und Kontakt in der nächsten Zeit klären

Allgemeine Regeln

- Anfangs die dem Anlass zugrunde liegenden Fakten benennen
- Eltern möglichst rasch zu Wort kommen lassen
- Wenn Zuschreibungen, nur positive
- Auf die eigene Sicherheit achten
- Sich innerlich nicht vorab festlegen
- Abwehr ist erwartbar und nicht feindselig zu deuten

Rahmenbedingungen

- Einladung beider Eltern mündlich und schriftlich
- Zeit und Ort, Begrenzung auf 45-60 Minuten, geschützter Raum
- Teilnehmende: Vier-Augen-Prinzip Rollenverteilung: Gesprächsleitung/Moderation bzw. Bericht aus Sicht des Kindes
- Kollegiale Vorbereitung des Gesprächs: Rollenverteilung, üben schwieriger Inhalte, Vorüberlegungen wie eine Vereinbarung aussehen könnte, wie die Einhaltung der Vereinbarung überprüft werden kann
- ggfs. Unterlagen vorbereiten und vorhalten (Entwicklungsberichte, Schweigepflichtentbindung, Bogen für Dokumentation und Unterzeichnung der Vereinbarungen
- Freundlicher Empfang, Angebot von z. B. Wasser und Kaffee

Möglicher Gesprächsablauf

- **Begrüßung und Eröffnung**
Dank an Eltern, Benennung von Thema und Ziel
- **Bericht der Kita**
Darstellung von Verhalten und Befindlichkeit des Kindes sowie möglicher Auswirkungen auf Entwicklung
- **Bericht beider Eltern**
Ermutigung zur Darstellung weiterer Zusammenhänge
- **Zusammenfassung und Bewertung der Ergebnisse**
Benennung von übereinstimmender und streitiger Problemsicht
- **Vereinbarung über das weitere Vorgehen**

²² Vgl.: Kindler, Heinz, Lillig, Susanna. u.A.: "Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)". Deutsches Jugendinstitut e.V..Münch: .2006. S 55f.

Maßnahmen der Eltern, der Kita und von Dritten; evtl. Folgegespräch; Vergewisserung über Inanspruchnahme und Erfolg von Hilfen: Wie? Bis wann?

- **Sorgfältige Dokumentation**

Anlass, Ziel, Verlauf und Ergebnisse der Gespräche

Abwehrstrategien von Eltern bei Gesprächen über mögliche Kindeswohlgefährdung

- Verleugnen „Das war nix“
- Gegenangriff „Ich zeig sie an“
- Zusammenbruch „Ich kann nicht mehr“
- Anpassen „Ich mache was sie sagen“
- Banalisieren „So schlimm war's nicht“
- Rationalisieren „Sie müssen verstehen“

15.2 Arbeitshilfe Gefährdungseinschätzungsbogen

Entsprechende Bögen sind unter folgendem Link unter dem Punkt "Fachkräfte - Formulare" herunterladbar.

<https://www.landkreis-zwickau.de/kindeswohl>

Name des Kindes:		Tag der Einschätzung:		
Name der einschätzenden Fachkraft:		Datum der Vorstellung in der Fallbesprechung:		

	Physiologische Bedürfnisse Körperpflege, Schlaf, Essen, Trinken, Gesundheitsfürsorge, wetterangemessene Kleidung, Körperkontakt	Schutz und Sicherheit Aufsicht, Schutz vor Bedrohungen, innerhalb und außerhalb des Hauses, Respekt vor der physischen, psychischen und sexuellen Unversehrtheit	Soziale Bindungen/Wertschätzung konstante Bezugsperson(en), einführendes Verständnis, Zuwendung, emotionale Verlässlichkeit, Respekt vor der Person und ihrer Individualität, Anerkennung der (altersabhängigen) Eigenständigkeit, Zugehörigkeit zu sozialen Gruppen	Erziehung/Förderung altersentsprechende Anregungen, Spiel und Leistungen, Vermittlung von Werten und Normen, Gestaltung sozialer Beziehungen, Umwelterfahrungen, Förderung von Motivation, Sprachanregung, Grenzsetzung
deutlich unzureichend				
grenzwertig				
ausreichend				
gut				
sehr gut				

Gewährleistung des Kindeswohl insgesamt:	
---	--

15.3 Arbeitshilfe Dokumentationsbogen Elterngespräch

Dokumentation der Vereinbarung mit den Eltern

Kind	Datum
Ort	Zeitraum
Teilnehmer/-in	
Anlass des Gesprächs	
Problemsicht der Einrichtung	
Sicht der Eltern	
Mein / Unser Vorschlag	
Fragen, Vorschläge der Eltern	
Vereinbarung /-en mit den Eltern (Beschluss, Zeitplan, nächster Termin, Rückmeldung etc.)	
Nächster Schritt	
Unterschrift der Eltern	Unterschrift der Fachkraft

15.4 Dokumentationsbogen - Wahrnehmung Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Name, Geburtsdatum des Kindes:	Datum/Uhrzeit Gespräch:
Name*n der Erziehungsberechtigten:	Namen Gesprächsteilnehmer*innen:

Hier: Kollegiale Beratung, Information Leitung/Vorstand, JA/LVR, Beratung Kinderschutzfachkraft (nicht zutreffendes streichen)

Fallschilderung und Beurteilung der Situation: (Ausgangssituation, Beteiligte, Problemschilderung, Quelle, eigene Aktivitäten, angebotene Hilfen, Ressourcen und Einschätzung bezogen auf das Kindeswohl)
Einschätzung/Bewertung der Gefährdung durch Gesprächspartner:
Mögliche Hilfen, Unterstützungsmöglichkeiten:
Beschluss: Weitere Hilfe durch JA/LVR/Kinderschutzfachkraft erforderlich? Ja/Nein
Ergebnisse und Festlegungen in Bezug auf weiteres Verfahren bzw. Vorgehen (Festlegung Verantwortlichkeiten, weitere Schritte, Art und Weise Umsetzung der Hilfe/n, Termine, Zeitvorgabe zur Überprüfung):

Datum, Unterschrift/en:

15.5 Schweigepflichtsentbindung Vordruck

Schweigepflichtsentbindung

Hiermit entbinde ich,

Name

Vorname

nachstehende Person der Einrichtung

Name

Vorname

Name der Einrichtung

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

gegenüber

Person / Einrichtung / Institution

- ☐ von der Schweigepflicht nach § 203 StGB
☐ von dem besonderen Vertrauensschutz nach § 65 SGB VIII (KJHG)

für folgenden Sachverhalt:

Sachverhalt

gültig bis

Datum

Die Schweigepflichtsentbindung kann ohne Angaben von Gründen jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift

15.6 Selbstauskunftserklärung bei fehlendem Führungszeugnis

Hiermit bestätige ich, (Name, Adresse):

dass ich nicht wegen einer in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII aufgeführten Straftat²³ rechtskräftig verurteilt worden bin und keine Vorstrafen wegen vergleichbarer strafrechtlicher Vorschriften eines anderen Staates vorliegen.

☐ Ich versichere, dass die Tätigkeitsübernahme kurzfristig erfolgt und die Zeit bis zur Aufnahme der Tätigkeit für die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses nicht ausreicht. Ich werde umgehend, in den nächsten Tagen, bei meinem mir zuständigen Einwohnermeldeamt ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG beantragen und dieses, sobald es mir vorliegt, im Original vorlegen.

☐ Ich lege die Selbstauskunftserklärung zusätzlich zum erweiterten Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG vor, da ich mich dauerhaft und länger als 13 Monate im Ausland aufgehalten habe.

☐ Ich versichere, dass ich kein erweitertes Führungszeugnis erbringen kann, da sich mein Wohnsitz nicht in Deutschland befindet.

²³ Derzeit führt § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII folgende Straftaten auf:

§171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§176 Sexueller Missbrauch von Kindern
§177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
§178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§180a Ausbeutung von Prostituierten
§181a Zuhälterei
§182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§183 Exhibitionistische Handlungen
§183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
§184 Verbreitung pornographischer Schriften
§184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
§184e Ausübung der verbotenen Prostitution
§184f Jugendgefährdende Prostitution
§225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
§232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
§233a Förderung des Menschenhandels
§234 Menschenraub
§235 Entziehung Minderjähriger
§236 Kinderhandel

16. Gesetzliche Grundlagen

16.1 Relevante Kinderrechte

Kinder haben ein Recht darauf, ihre Rechte zu kennen und die Umsetzung ihrer Rechte in der Praxis zu erleben. Dies schützt sie ebenso wirksam vor Gefahren wie die Erfahrung, dass sie an Entscheidungen beteiligt werden, die sie betreffen.

Die Wichtigsten gesetzliche Grundlagen sind:

UN-Kinderrechtskonvention

- Jedes Kind erhält per Geburt Rechte
- Das Recht auf Gleichbehandlung (Art. 2 Abs. 1)
- den Vorrang des Kindeswohls (Art. 3 Abs. 1)
- das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung (Art. 6)
- die Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes (Art. 12)

Grundgesetz

- Art. 6 Abs. 2+3: Elternsein ist keine Privatsache "Über ihre Betätigung (Rechte/Pflichten der Elternschaft) wacht die staatliche Gemeinschaft"

BGB

- Rechtsfähigkeit ab Geburt (§1) - Kinder sind Träger eigener Rechte
- Recht auf Mitsprache von Kindern an allen sie betreffenden elterlichen Entscheidungen (§1626 Abs. 2)
- Inhalt und Grenzen der Personensorge, Recht auf gewaltfreie Erziehung (§1631, Abs. 1+2)
- Gerichtliche Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung (§1666, Abs 1) - Nur das Familiengericht kann die Eltern verpflichten, Hilfe anzunehmen (das Jugendamt muss Hilfen zur Abwendung von Gefahren anbieten - darf sie aber nicht verordnen, das Jugendamt kann den Zutritt zur Wohnung nicht erzwingen)
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§1666a Vorrang öffentlicher Hilfen - ambulante Maßnahmen werden vom Familiengericht stationären Maßnahmen vorgezogen)

SGb VIII

- Recht auf Förderung der eigenen Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§1 Abs. 1)
- Recht auf individuelle Förderung der Entwicklung und Schutz vor Gefahren des Kindeswohl (§1 Abs. 3)
- Recht auf entwicklungsentsprechende Beteiligung an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe (§8)

• Recht auf Schutz bei Kindeswohlgefährdung (Einschätzung des Gefährdungsrisikos durch Kita - Prüfung auf gewichtige Anhaltspunkte, Einbeziehung der Erziehungsberechtigten - nur wenn Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet ist!, Pflicht zur Informationsgewinnung, Pflicht zur Dokumentation, Mitwirkung einer , Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen, Information Jugendamt) (§8a) • Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§42) • Verankerung geeigneter Verfahren zur Sicherung von Kinderrechten (Beteiligung und Beschwerde) als Voraussetzung einer Betriebserlaubnis/Verankerung von gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe (§45 Abs. 2 Nr. 3)
KiBiz • Verankerung geeigneter Verfahren zur Sicherung von Kinderrechten (Beteiligung und Beschwerde) als Voraussetzung einer Betriebserlaubnis/Verankerung von gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe (§13 Abs. 6) • Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen als Ergänzung der Förderung des Kindes in der Familie, Recht auf kontinuierliche, frühkindliche Bildungsprozesse (§2, §13)

16.2 Weitere relevante Gesetzesgrundlagen über die Rechte der Kinder hinaus:

§ 8b SGB VIII	Pädagogische Fachkräfte sowie pädagogische Mitarbeitende haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft durch das Jugendamt. Träger von Kindertageseinrichtungen haben Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zum Thema Kinderschutz(konzepts) und Partizipation (Teilhabe/Beschwerde).
§ 22a SGB VIII/ § 13a KiBiz	Entwicklung und Einsatz einer pädagogischen Konzeption, Evaluation der pädagogischen Konzeption, Evaluation der pädagogischen Arbeit, Konkretisierung der Konzeption (Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität).
§ 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII	Gemeinsam mit dem Antrag auf Betriebserlaubnis muss die Vorlage der pädagogischen Konzeption erfolgen, die Auskunft über Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt.
§ 47 Nr. 2 SGB VIII	Meldepflicht bei Ereignissen oder Entwicklungen, die das Kindeswohl innerhalb einer Einrichtung beeinträchtigen können.
§ 79a SGB VIII	Festschreiben von Qualitätsmerkmalen für die Sicherung der Rechte von Kindern in den Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt.
Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)	Das KKG ist als Artikel 1 des BKiSchG verabschiedet worden und flankiert die Vorschriften nach § 8a /§ 8b/§ 42 (Inobhutnahme) und § 79a des SGB VIII. Das Gesetz hilft auch bei der Umsetzung der § 1631 und § 1666 BGB.

17. Anlaufstellen und externe Hilfen

Jugendamt Köln – Bezirksjugendamt Kalk (zuständig für Köln-Brück)

Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Telefon: 0221 / 221-0

E-Mail: jugendamt@stadt-koeln.de

Web: <https://www.stadt-koeln.de>

Jugendamt Köln – Zuständige Sachbearbeiterin

Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Telefon: 0221 / 221-0

E-Mail: alina.kraft@lvr.de

Web: <https://www.stadt-koeln.de>

Der Paritätische NRW – Zuständige Fachberatung

Kathrin Ackermann (Zuständige Fachberatung), Holger Dehnert (Vertretung)

Marsilstein 4-6, 50676 Köln

Telefon: 0221 95 15 42 -13 (Frau Ackermann), -32 (Herr Dehnert)

Mobil: 0173 53 25 189 (Ackermann), 0172 29 18 231 (Dehnert)

E-Mail: katrin.ackermann@paritaet-nrw.org - holger.dehnert@paritaet-nrw.org

Web: www.paritaet-nrw.org

Gefährdungsmeldungs-Sofort-Dienst (GSD) Köln

(24/7 bei akuter Kindeswohlgefährdung)

Telefon: 0221 / 221-93999

Email: jugendamt.kalk@stadt-koeln.de jugendamt.muelheim@stadt-koeln.de

Web: <https://www.stadt-koeln.de/service/adressen/gefaehrungsmeldungs-sofort-dienst-gsd-kalk>

Kinderschutzbund Köln e.V.

Bonner Straße 151, 50968 Köln

Telefon: 0221 / 57777-0

E-Mail: info@kinderschutzbund-koeln.de

Web: <https://www.kinderschutzbund-koeln.de>

Zartbitter e.V. Köln – Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern

An der Bottmühle 2, 50678 Köln

Telefon: 0221 / 31 06 94

Web: <https://www.zartbitter.de>

Kinderschutz-Zentren – Bundesarbeitsgemeinschaft

Bonner Str. 145, 50968 Köln

Telefon: 0221 / 569 753

E-Mail: die@kinderschutz-zentren.org

Web: <https://www.kinderschutz-zentren.org/Kontakt/>

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Köln (SkF)

Mauritiussteinweg 77–79, 50676 Köln

Telefon: 0221 / 126950

E-Mail: info@skf-koeln.de

Web: <https://www.skf-koeln.de>

Evangelische Beratungsstelle Köln

Tunisstraße 3, 50667 Köln

Telefon: 0221 / 2577461

Web: <https://beratungsstelle.kirche-koeln.de>

Katholische Beratungsstelle Köln (Caritas)

Arnold-von-Siegen-Straße 5, 50678 Köln

Telefon: 0221 / 6060854-0

E-Mail: sekretariat@beratung-in-koeln.de

Web: <https://caritas.erzbistum-koeln.de/beratung-koeln/start/>

Mädchenberatungsstelle – Lobby für Mädchen e.V.

Fridolinstraße 14, 50823 Köln

Telefon: 0221 / 45355650

E-Mail: maedchenberatung-linksrhein@lobby-fuer-maedchen.de

Web: <https://www.lobby-fuer-maedchen.de>

Kinder- und Jugendpsychiatrische Beratungsstelle Köln (Gesundheitsamt)

Neumarkt 15–21, 50667 Köln

Telefon: 0221 / 221-27382

Schulpsychologischer Dienst & Familienberatung Köln

Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln

Telefon: 0221 / 221-29053

Elterntelefon – Nummer gegen Kummer

Telefon: 0800 / 111 0 550 (kostenfrei & anonym)

Mo–Fr 9–17 Uhr, Di & Do bis 19 Uhr

Web:

<https://www.kinderschutzbund-koeln.de/angebot/telefonische-hilfeangebote/elterntelefon/>

Kinder- und Jugendtelefon – Nummer gegen Kummer

Telefon: 0800 / 111 0 333 (kostenfrei & anonym)

Mo–Sa 14–20 Uhr

Web: <https://www.nummergegenkummer.de>

Kompetenzzentrum Kinderschutz im Gesundheitswesen NRW (UK Köln)

Uniklinik Köln, 50937 Köln

Telefon: 0221 / 478-40800

E-Mail: kkg-nrw@uk-koeln.de

Web: <https://www.kkg-nrw.de/kontakt>

Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder – Porz

Rathausstraße 8, 51143 Köln

Telefon: 02203 / 55001

Kinder- und Jugendärztlicher Notdienst Köln

Telefon: 116117 (bundesweit, medizinische Hilfe)

Medizinische Kinderschutzhotline

Telefon: 0800 / 19 210 00 (kostenfrei, 24/7)

Beratung für Fachkräfte im Gesundheitswesen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Web: <https://www.kkg-nrw.de/kontakt>

Anyway Köln – Jugendzentrum für LSBTIQ+ Jugendliche

Kamekestraße 14, 50672 Köln

Telefon: 0221 / 57777677

E-Mail: beratung@anyway-koeln.de

Web: <https://www.anyway-koeln.de>

SKM Köln – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Unter Sachsenhausen 37, 50667 Köln

Telefon: 0221 / 2074-0

E-Mail: info@skm-koeln.de

Web: <https://www.skm-koeln.de/kinder-jugend-und-familienhilfe/>

Wildwasser Köln e.V. – Hilfe für Mädchen und Frauen bei sexualisierter Gewalt

Adresse auf Anfrage

Telefon: 0221 / 31 80 76

E-Mail: info@wildwasser-koeln.de

Web: <https://www.wildwasser-koeln.de>

Erziehungs- und Familienberatung der Stadt Köln

Beratungsstellen verteilt auf Bezirke

Zentrale Info: 0221 / 221-24108

Web: <https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/familie-kind-jugend/beratung-und-hilfe>

Frühe Hilfen Köln (Netzwerk für Eltern mit Kindern 0–3 Jahre)

Koordination über das Jugendamt

Telefon: 0221 / 221-24185

Web: <https://www.fruehehilfen-koeln.de>

Polizei Köln – Opferschutzbeauftragte

Walter-Pauli-Ring 2, 51103 Köln

Telefon: 0221 / 229-8080

E-Mail: opferschutz.koeln@polizei.nrw.de

Web: <https://polizei.nrw/artikel/opferschutzopferhilfe>

18.. Literatur und Quellenangaben

Literatur:

- AWO Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche „Shukura“: „Doktorspiele oder sexuelle Übergriffe?“. Dresden: 2. Auflage 2020
- Bawidamann, Anja. Oeffling, Yvonne. Straubinger, Petra u.A.: Kinderschutz zwischen Wald und Wiese. Schutzkonzepte gegen sexuellen Missbrauch in Waldkindergärten. Amyra e.V. München: 2019.
- Bundesamt für Justiz: „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“. Aufrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html>
- Breitenstein, M.: „Penis. Vulva. Nenne die Dinge beim Namen! Familienhilfe mit System.“ 2020. Aufrufbar unter: <https://familienhilfe-mit-system.de/familie-eltern-kinder/penis-scheide-nenne-die-dinge-beim-namen/>
- Passek, Janina. Prinz, Beatrice: „Arbeitshilfe Inklusiver Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen. Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit“. LVR-Landesjugendamt Rheinland. Köln/Münster: 2024.
- Sozialgesetzbuch (SGB) VIII - Kinder- und Jugendhilfe, § 8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung). Aufrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8a.html
- Kindler, Heinz. Lillig, Susanna. u.A.: „Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)“. Deutsches Jugendinstitut e.V. Münch: 2006.
- Stadt Krefeld: „Prävention und Intervention zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt“. Krefeld: 2021.
- LVR Rheinland: „Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII bei Ereignissen und Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können“. Aufrufbar unter: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/hilfen_zur_erziehung_1/aufsicht_ber_station_re_einrichtungen/par45_sgb_viii/0210_Verfahren_bei_Ereignissen_und_Beschwerden_Januar_2016.pdf
- Unric – Regionales Informationszentrum der Vereinten Nationen: „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“. Aufrufbar unter: <https://unric.org/de/allgemeine-erklaerung-menschenrechte/>
- World Health Organization: „Defining sexual health: Report of a technical consultation on sexual health“. Geneva: 2006

Bildquellen:

- 1: Passek, Janina. Prinz, Beatrice: „Arbeitshilfe Inklusiver Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen. Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit“. LVR-Landesjugendamt Rheinland. Köln/Münster: 2024. S.56
- 2: Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen BAGE e.V.: „Leitfaden zur Umsetzung des Bundeskinder\$chutzgesetzes in Elterninitiativen, Kinderläden und selbstorganisierter Kinderbetreuung“. 3 überarbeitete Auflage. Berlin 2020. S.59 f.
- 3: Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen BAGE e.V.: „Leitfaden zur Umsetzung des Bundeskinder\$chutzgesetzes in Elterninitiativen, Kinderläden und selbstorganisierter Kinderbetreuung“. 3 überarbeitete Auflage. Berlin 2020. S.59 f.